

Stenographischer Bericht

7. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VI. Periode — 29. November 1965.

Inhalt:

Auflagen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 34, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Neumann, Lind, Koller, Karl Lackner und Ritzinger, betreffend Behebung der Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen (74).

Zuweisung an den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (74).

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 38, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Jamnegg und Karl Lackner, betreffend die Schaffung einer Zulage für die Bediensteten der Landes-Sonnenheilstätte Stolzalpe;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 119, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die geschiedene Ehegattin des am 11. September 1965 verstorbenen Amtsekretärs der Steiermärkischen Landesregierung Franz Eisenberger, Frau Irmgard Eisenberger;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 120, über die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach dem ehemaligen Distriktsarzt Med.-Rat Dr. Robert Kowald, Frau Katharina Kowald;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 121, über den Verkauf der landeseigenen Schottergrube Trössing;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 122, über die Bedekung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1965 — 2. Bericht;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 126, über den Ankauf der Realität, EZ. 1162, KG. Wetzelsdorf, von den Ehegatten Gottfried und Maria Wurzinger zu einem Kaufpreis von 250.000 S;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, mit dem das Behindertengesetz abgeändert wird;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 131, betreffend die Übernahme der Landesbürgerschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1966;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 133, über den Landesvoranschlag 1966, den Dienstpostenplan und den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan.

Redner: Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek (76).

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 134, über die Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension an die Witwe nach dem Amtsekretär der Steiermärkischen Landesregierung Johann Gombotz, Frau Margarete Gombotz;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 136, über die Erhöhung der im Ausmaß von fixen Beträgen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse zur Anpassung an die gesteigerten Lebenshaltungskosten;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 135, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an Alfred Kastner, Waise nach Bezirksforstinspektor der Steiermärkischen Landesregierung Hermann Kastner (74);

Zuweisung dieser Geschäftsstücke an den Finanzausschuß (74);

Antrag, Einl.-Zahl 101, der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller, Feldgrill und Kollegen, betreffend die Übernahme der Naintscherstraße im Gebiet der Gemeinde Naintsch und St. Kathrein am Offenegg;

Antrag, Einl.-Zahl 102, der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller, Prenner und Kollegen, betreffend die Übernahme der Reichendorfer-Kulm-Straße im Gebiet der Gemeinden Reichendorf und Puch bei Weiz;

Antrag, Einl.-Zahl 103, der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Nigl, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Pittermann, Burger und Schrammel, betreffend den Umbau der großen Krankensäle in den Landeskrankenanstalten;

Antrag, Einl.-Zahl 104, der Abgeordneten Schrammel, Koller, Lafer, Pabst, Buchberger, Prenner und Neumann, betreffend Schaffung der personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Grundzusammenlegung;

Antrag, Einl.-Zahl 105, der Abgeordneten Neumann, Karl Lackner, Prenner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend eine wirksamere Hilfeleistung bei Unwetterkatastrophen und Unfällen;

Antrag, Einl.-Zahl 106, der Abgeordneten Zagler, Schlager, Wuganigg, Zinkanell und Genossen, betreffend bessere Ausrüstung der Feuerwehr für Katastrophenfälle;

Antrag, Einl.-Zahl 107, der Abgeordneten Sebastian, Psonder, Lendl, Ileschitz und Genossen, betreffend Einstufung der an den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bediensteten Krankenschwestern;

Antrag, Einl.-Zahl 108, der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Heidinger, Ileschitz, Zagler und Genossen, betreffend Befreiung von Werksstipendien von der Lohnsteuerpflicht;

Antrag, Einl.-Zahl 109, der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Klobasa, Heidinger und Genossen, betreffend die Erstellung eines generellen Entwässerungsplanes im Gebiet von Leibnitz;

Antrag, Einl.-Zahl 110, der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend Ausbau und Staubfreimachung der Landesstraße durch die Weizklamm;

Antrag, Einl.-Zahl 111, der Abgeordneten Zagler, Dr. Klauser, Ileschitz, Zinkanell und Genossen, betreffend die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben in der Weststeiermark;

Antrag, Einl.-Zahl 112, der Abgeordneten Ileschitz, Gross, Loidl, Psonder und Genossen, betreffend Errichtung von Blindflughanglagern auf dem Flughafen Graz-Thalerhof;

Antrag, Einl.-Zahl 113, der Abgeordneten Hofbauer, Vinzenz Lackner, Dipl.-Ing. Juvancic, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Weng und der Gesäusebundesstraße als Landesstraße;

Antrag, Einl.-Zahl 114, der Abgeordneten Loidl, Vinzenz Lackner, Aichholzer, Dr. Klauser und Genossen, betreffend die Erlassung von Richtlinien für die zeitliche Anordnung und Durchführung von Baumaßnahmen (75);

Zuweisung der Anträge an die Landesregierung (75).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1965);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1965);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1965);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 123, über die Erhebung der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Gemeinde Zeltweg zur Stadt;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 124, über die Erhebung der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde Trieben zum Markt;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 125, über die Erhebung der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinde Kalsdorf bei Graz zum Markt;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Landesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (75);

Zuweisung dieser Geschäftsstücke an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß (75).

Eingelangt:

Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965 um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Siegmund Burger zur behördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles, Einl.-Zahl 115(75).

Zuweisung an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß (75).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller und Schrammel auf Übernahme der Gemeindeflur Fladnitz—Hofstätten in das Landesstraßennetz (76);

Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Burger und Pabst, betreffend Übernahme der Sölkpaßstraße als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Dr. Pittermann und Schrammel, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule für die Ost-, West- und Mittelsteiermark;

Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller und Schrammel auf Übernahme der Gemeindeflur Kohlberg—Paldau in das Landesstraßennetz;

Antrag der Abgeordneten Buchberger, Prenner, Schrammel und Pabst, betreffend Auflassung von Gendarmeriepostenkommandos;

Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Vinzenz Lackner, Hofbauer und Genossen, betreffend die Restelektrifizierung der Ortschaft Gollrad und Umgebung in der Gemeinde Gußwerk;

Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Wuganigg, Meisl und Genossen, betreffend Betriebsgründungen in der Oststeiermark;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schlager, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend zeitgerechte Fertigstellung der stenographischen Berichte (76).

Mitteilung:

Mitteilung über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage des Abgeordneten Schlager an den Ersten Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek, betreffend die Gewährung von Zinsenzuschüssen an Gemeinden für Kredite zur Errichtung von Schulbauten (76).

Anfragen:

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer an Landesrat Dr. Niederl, be-

treffend die Überprüfung und Kontrolle von Entschädigungen in Katastrophenfällen.

Unterstützungsfrage (76).

Begründung der Anfrage: Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (101);

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Dr. Niederl (101).

Verhandlungen:

1. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 13, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen in Steiermark (Steiermärkisches Kindergarten- und Hortegesetz).

Berichterstatler: Abg. Dr. Alfred Rainer (82).

Redner: Abg. Leitner (82), Abg. Egger (83), Abg. Dr. Klauser (86), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (89).

Annahme des Antrages (90).

2. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 14, betreffend den Rechnungshofbericht vom 4. November 1964, über das Ergebnis der Überprüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. im Jahre 1963.

Berichterstatler: Abg. Dr. Christoph Klauser (90).

Redner: Abg. Leitner (90), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (92).

Annahme des Antrages (95).

3. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 80, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an Josef Wojnar in Kapfenberg.

Berichterstatler: Abg. Johann Pabst (95).

Annahme des Antrages (95).

4. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 81, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an die Bauunternehmung G. Fröhlich in Kapfenberg.

Berichterstatler: Abg. Johann Pabst (95).

Annahme des Antrages (96).

5. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 82, über den Abverkauf eines landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstückes an Helmut Ropin in Kapfenberg.

Berichterstatler: Abg. Johann Pabst (96).

Annahme des Antrages (96).

6. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 83, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung des Landes Steiermark für Darlehen an Förderungswerber, die eine Förderung aus dem Landeswohnbauförderungsfonds erhalten.

Berichterstatler: Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs (96).

Annahme des Antrages (96).

7. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 84, über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark im Jahre 1964.

Berichterstatler: Abg. Anton Nigl (96).

Annahme des Antrages (97).

8. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 86, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an den ehemaligen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes Dr. Walter Hafner.

Berichterstatler: Abg. Johanna Jamnegg (97).

Annahme des Antrages (97).

9. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 87, über die Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension

an Ilse Mayer, Witwe nach dem Oberregierungsrat Dr. Friedrich Mayer.

Berichterstatter: Abg. Josef Schlager (97).
Annahme des Antrages (98).

10. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 91, über die Anschaffung einer schmalspurigen dieselektrischen Lokomotive für die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt—Mauterndorf.

Berichterstatter: Abg. Hermann Ritzinger (98).
Annahme des Antrages (98).

11. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 92, über den Verkauf eines Grundstückes von 10.000 m² in der KG. Oberreith zum Preise von 20 S pro m² an die Marktgemeinde St. Gallen zum Bau einer neuen Volksschule.

Berichterstatter: Abg. Bert Hofbauer (98).
Annahme des Antrages (98).

12. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 94, über die Übernahme der Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S aus einer zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen.

Berichterstatter: Abg. Rupert Buchberger (98).
Annahme des Antrages (99).

13. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 95, betreffend die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und Oberkurator-Stellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die laufende Funktionsperiode.

Berichterstatter: Abg. Franz Feldgrill (99).
Annahme des Antrages (99).

14. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 96, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Blanka Schuch.

Berichterstatter: Abg. Edda Egger (99).
Annahme des Antrages (99).

15. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 97, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Theresia Trunk.

Berichterstatter: Abg. Edda Egger (99).
Annahme des Antrages (99).

16. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landeshauptmannes Okonomierat Josef Krainer gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 57.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (99).
Annahme des Antrages (100).

17. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Josef Gruber gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 56.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (100).
Annahme des Antrages (100).

18. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Hermann Ritzinger wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall), Einl.-Zahl 89.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (100).
Annahme des Antrages (100).

19. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Auslieferung des Abg. Vinzenz Lackner wegen Übertretung nach §§ 18, 19 Abs. 2 Pressegesetz, Einl.-Zahl 90.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (100).
Annahme des Antrages (100).

20. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965 um Aufhebung

der Immunität des Landtagsabgeordneten Siegmund Burger zur behördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles, Einl.-Zahl 115.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (100).
Annahme des Antrages (101).

21. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 13.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (101).
Annahme des Antrages (101).

Beginn der Sitzung: 10.35 Uhr.

Präsident Dr. Kaan: Hoher Landtag! Ich eröffne die 7. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VI. Periode und begrüße alle Erschienenen.

Das Haus ist vollständig versammelt.

Zuerst gebe ich bekannt, daß heute der Voranschlag für das Jahr 1966 aufliegt, und zwar das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1966, Beilage Nr. 14, mit der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 133, über die Unterteilung der gesamten Ziffern des Voranschlages in die einzelnen Gruppen, den Dienstpostenplan und den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan.

Vom Volksbildungsausschuß, vom Finanzausschuß und vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß wurden seit der letzten Landtagssitzung eine Reihe von Geschäftsstücken erledigt, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können, und zwar:

das Gesetz über das Kindergarten- und Hortwesen in Steiermark, Beilage Nr. 1.

Der Volksbildungsausschuß hat sich in 4 Sitzungen mit dieser Vorlage befaßt. Der Bericht dieses Ausschusses über das Ergebnis der Beratungen ist in der heute aufliegenden Beilage Nr. 13 enthalten. Dieser Bericht kann, da er erst heute aufgelegt wurde, nur nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist behandelt werden.

Weiters wurden erledigt:

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 14, betreffend den Rechnungshofbericht vom 4. November 1964, über das Ergebnis der Überprüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. im Jahre 1963;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 80, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an Josef Wojnar in Kapfenberg;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 81, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an die Bauunternehmung G. Fröhlich in Kapfenberg;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 82, über den Abverkauf eines landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstückes an Helmut Ropin in Kapfenberg;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 83, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung des Landes Steiermark für Darlehen an Förderungswerber, die eine Förderung aus dem Landeswohnbauförderungsfonds erhalten;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 84, über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark im Jahre 1964;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 86, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an den ehemaligen Vertragsbediensteten des Höheren Dienstes Dr. Walter Hafner;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 87, über die Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension an Ilse Mayer, Witwe nach dem Oberregierungsrat Dr. Friedrich Mayer;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 91, über die Anschaffung einer schmalspurigen dieselektrischen Lokomotive für die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt—Mauterndorf;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 92, über den Verkauf eines Grundstückes von 10.000 m² in der KG. Oberreith zum Preise von 20 S pro m² an die Marktgemeinde St. Gallen zum Bau einer neuen Volksschule;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 94, über die Übernahme der Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S aus einer zwischen dem Osterreichischen Verkehrsbüro und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 95, betreffend die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und Oberkurator-Stellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die laufende Funktionsperiode;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 96, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Blanka Schuch;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 97, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Theresia Trunk;

die Anzeige des Landeshauptmannes Ökonomierat Josef Krainer gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung, Einl.-Zahl 57;

die Anzeige des Landesrates Josef Gruber gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 56;

das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Hermann Ritzinger wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall), Einl.-Zahl 89;

das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Auslieferung des Abg. Vinzenz Lackner wegen Übertretung nach den §§ 18, und 19 Abs. 2 Pressegesetz, Einl.-Zahl 90.

Wird gegen diese Tagesordnung und gegen die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilage Nr. 13, Steiermärkisches Kindergartenengesetz, ein Einwand erhoben?

Dies ist nicht der Fall.

Es liegen heute außer der erwähnten Beilage Nr. 13 folgende Geschäftsstücke auf:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 34, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Neumann, Lind, Koller, Karl Lackner und Ritzinger, betreffend Behebung der Frostschäden auf Bundes- und Landesstraßen,

diese Vorlage wird dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 38, zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Nigl, Jamnegg und Karl Lackner, betreffend die Schaffung einer Zulage für die Bediensteten der Landes-Sonnenheilstätte Stolzalpe;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 119, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die geschiedene Ehegattin des am 1. September 1965 verstorbenen Amtssekretärs der Steiermärkischen Landesregierung Franz Eisenberger, Frau Irmgard Eisenberger;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 120, über die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe nach dem ehemaligen Distriktsarzt Med.-Rat Dr. Robert Kowald, Frau Katharina Kowald;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 121, über den Verkauf der landeseigenen Schottergrube Trössing;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 122, über die Bedeckung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1965 — 2. Bericht;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 126, über den Ankauf der Realität, EZ. 1162, KG. Wetzelsdorf, von den Ehegatten Gottfried und Maria Wurzinger zu einem Kaufpreis von 250.000 S;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, mit dem das Behindertengesetz abgeändert wird;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, mit dem das Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 131, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1966;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 133, über den Landesvoranschlag 1966, den Dienstpostenplan und den Kraftfahrzeugsystemisierungsplan.

Aus technischen Gründen kann ein Teil der Anlage 1 und der Dienstpostenplan erst nachträglich verteilt werden;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 134, über die Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension an die Witwe nach dem Amtssekretär der Steiermärkischen Landesregierung Johann Gombotz, Frau Margarete Gombotz;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 136, über die Erhöhung der im Ausmaß von fixen Beträgen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse zur Anpassung an die gesteigerten Lebenshaltungskosten;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 135, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an Alfred Kastner, Waise nach Bezirksforstinspektor der Steiermärkischen Landesregierung Hermann Kastner;

diese erwähnten Geschäftsstücke werden dem Finanzausschuß zugewiesen.

Folgende Anträge liegen auf:

der Antrag, Einl.-Zahl 101, der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller, Feldgrill und

Kollegen, betreffend die Übernahme der Naintscherstraße im Gebiet der Gemeinden Naintsch und St. Kathrein am Offenegg;

der Antrag, Einl.-Zahl 102, der Abgeordneten Buchberger, Pölzl, Dipl.-Ing. Schaller, Prenner und Kollegen, betreffend die Übernahme der Reichen-dorfer-Kulm-Straße im Gebiet der Gemeinden Reichen-dorf und Puch bei Weiz;

der Antrag, Einl.-Zahl 103, der Abgeordneten Jannegg, Egger, Nigl, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Pittermann, Burger und Schrammel, betreffend den Umbau der großen Krankensäle in den Landeskranken-anstalten;

der Antrag, Einl.-Zahl 104, der Abgeordneten Schrammel, Koller, Lafer, Pabst, Buchberger, Prenner und Neumann, betreffend Schaffung der personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Grundzusammenlegung;

der Antrag, Einl.-Zahl 105, der Abgeordneten Neumann, Karl Lackner, Prenner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend eine wirksamere Hilfeleistung bei Unwetterkatastrophen und Unfällen;

der Antrag, Einl.-Zahl 106, der Abgeordneten Zagler, Schlager, Wuganigg, Zinkanell und Genossen, betreffend bessere Ausrüstung der Feuerwehr für Katastrophenfälle;

der Antrag, Einl.-Zahl 107, der Abgeordneten Sebastian, Psonder, Lendl, Ileschitz und Genossen, betreffend Einstufung der an den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bediensteten Krankenschwestern;

der Antrag, Einl.-Zahl 108, der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Heidinger, Ileschitz, Zagler und Genossen, betreffend Befreiung von Werksstipendien von der Lohnsteuerpflicht;

der Antrag, Einl.-Zahl 109, der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Klobasa, Heidinger und Genossen, betreffend die Erstellung eines generellen Entwässerungsplanes im Gebiet von Leibnitz;

der Antrag, Einl.-Zahl 110, der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend Ausbau und Staubfreimachung der Landesstraße durch die Weizklamm;

der Antrag, Einl.-Zahl 111, der Abgeordneten Zagler, Dr. Klauser, Ileschitz, Zinkanell und Genossen, betreffend die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben in der Weststeiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 112, der Abgeordneten Ileschitz, Groß, Loidl, Psonder und Genossen, betreffend Errichtung von Blindflughäfen auf dem Flughafen Graz-Thalerhof;

der Antrag, Einl.-Zahl 113, der Abgeordneten Hofbauer, Vinzenz Lackner, Dipl.-Ing. Juvancic, Brandl und Genossen, betreffend die Übernahme der Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Weng und der Gesäusebundesstraße als Landesstraße;

der Antrag, Einl.-Zahl 114, der Abgeordneten Loidl, Vinzenz Lackner, Aichholzer, Dr. Klauser und Genossen, betreffend die Erlassung von Richtlinien für die zeitliche Anordnung und Durchführung von Baumaßnahmen;

diese Anträge werden der Landesregierung zugewiesen.

Weiters liegen noch auf:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1965);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1965);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1965);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 123, über die Erhebung der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Gemeinde Zeltweg zur Stadt;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 124, über die Erhebung der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde Trieben zum Markt;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 125, über die Erhebung der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinde Kalsdorf bei Graz zum Markt;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Landesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien;

die letzterwähnten Geschäftsstücke werden dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen.

Wird gegen die gesamten, von mir bekanntgegebenen Zuweisungen ein Einwand erhoben? Das ist nicht der Fall.

Eingelangt ist ein Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965 um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Siegmund Burger zur behördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles, Einl.-Zahl 115, das ich ebenfalls dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zuweise.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? Das ist nicht der Fall.

Über diese Zuweisung müßte der Landtag, um rechtzeitig beschließen zu können, heute noch einen Beschluß fassen.

Dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß muß daher während einer Unterbrechung der Landtags-sitzung Gelegenheit gegeben werden, sich mit diesem Geschäftsstück zu befassen, um sodann im Hause einen Antrag stellen zu können.

Bei dieser Sitzung könnte der Gemeinde- und Verfassungsausschuß auch die Beratung und Beschlußfassung über die Anzeige des Herrn 1. Landehauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung abschließen.

Ich beantrage im Einvernehmen mit den Obmännern der im Landtag vertretenen Parteien, diese 2 Punkte noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Noch eine Mitteilung:

In der Landtagssitzung am 19. Oktober 1965 wurde im Rahmen der Fragestunde vom Herrn Abg. Josef Schlager an Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter DDr. Alfred Schachner-Blazizek eine Anfrage, betreffend die Gewährung von Zinszuschüssen an Gemeinden für Kredite, die diese zur Errichtung von Schulbauten aufnehmen müssen, gerichtet.

Diese Anfrage konnte infolge Abwesenheit des Herrn Abg. Schlager in der betreffenden Sitzung nicht beantwortet werden bzw. nicht zur Beantwortung aufgerufen werden. Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek hat diese Anfrage daher schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wurde Herrn Abg. Schlager am 27. Oktober d. J. zugestellt. Sie wurde vervielfältigt und liegt heute ebenfalls auf.

Ich unterbreche nun die Sitzung und ersuche die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sich in das Zimmer Nr. 56 zur Beratung des Auslieferungsbegehrens, betreffend Abg. Burger, und der Anzeige des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Schachner-Blazizek gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung, zu begeben.

Die Sitzung wird in 10 Minuten fortgesetzt.

Unterbrechung der Sitzung um 10.50 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung um 11.05 Uhr.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Folgende Anträge wurden eingebracht:

der Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller und Schrammel auf Übernahme der Gemeindestraße Fladnitz—Hofstätten in das Landesstraßennetz;

der Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Burger und Pabst, betreffend Übernahme der Sölkpaß-Straße als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Dr. Pittermann und Schrammel, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule für die Ost-, West- und Mittelsteiermark;

der Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller und Schrammel auf Übernahme der Gemeindestraße Kohlberg-Paldau in das Landesstraßennetz;

der Antrag der Abgeordneten Buchberger, Prenner, Schrammel und Pabst, betreffend Auflassung von Gendarmeriepostenkommandos;

der Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Vinzenz Lackner, Hofbauer und Genossen, betreffend die Restelektrifizierung der Ortschaft Gollrad und Umgebung in der Gemeinde Gußwerk;

der Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Wuganigg, Meisl und Genossen, betreffend Betriebsgründungen in der Oststeiermark;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schlager, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend zeitgerechte Fertigstellung der stenographischen Berichte.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Eingebracht wurde eine dringliche Anfrage des Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz an Herrn Landesrat Dr. Niederl, betreffend die Überprüfung und Kontrolle von Entschädigungen in Katastrophenfällen.

Diese Anfrage hat nur die Unterschrift der Herren Abgeordneten DDr. Götz und Scheer, bedarf also, um der dringlichen Behandlung zugeführt zu werden, der Unterstützung durch mindestens weitere 6 Abgeordnete. Ich frage das Haus, ob die Unterstützung gegeben wird. Ich bitte jene Abgeordneten, die diese Anfrage unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Diese dringliche Anfrage hat also die notwendige Unterstützung gefunden.

Ich werde die mündliche Begründung und Beantwortung dieser Frage an den Schluß der heutigen Sitzung setzen.

Ich erteile nun dem Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek das Wort zur Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1966.

Erster Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek: Eigentlich ist jedes Budget, das ich bisher dem Hohen Haus zu unterbreiten hatte, unter einem anderen Stern gestanden und unter anderen Bedingungen zustande gekommen. Dennoch glaube ich sagen zu können, daß es jedesmal gelungen ist, die unterschiedlichen Bedingungen und die unterschiedlichen Wirkungen der jeweiligen Erscheinungen auszugleichen und zu einer einheitlichen Finanz- und Budgetpolitik des Landes zu vereinigen, die mit der Zeit Schritt hält, vorausschauend und fortschrittlich ist und deren Hauptmerkmal darin liegt, daß sie bisher noch nie eine Art verkrampter Notlösung für den Augenblick, sondern noch immer so beschaffen war, daß eine gesicherte Finanz- und Budgetpolitik nicht nur in dem Jahr, dem der Voranschlag gilt, sondern auch in den nächsten Folgejahren gewährleistet wurde.

Das kann ich mit gutem Gewissen auch von dem Entwurf des Landesbudgets sagen, den ich heute dem Hohen Haus zu unterbreiten habe.

Die äußeren Bedingungen, unter denen dieser Entwurf zustande gekommen ist, waren und sind nicht die angenehmsten.

Es gibt, wie Sie, meine Damen und Herren, wissen, kein Bundesbudget für das Jahr 1966, sondern nur ein auf den Ansätzen des Jahres 1965 beruhendes Budgetprovisorium des Bundes für die ersten 6 Monate des kommenden Jahres, in dem im wesentlichen nur die gesetzlichen und vertraglichen Pflichtleistungen aufgestockt wurden. Für die Finanz- und Budgetpolitik des Bundes in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres fehlen die sonst aus dem Bundesbudget hervorgehenden Anhaltspunkte völlig.

Die Bundesregierung ist zurückgetreten. Die im Amt befindliche Regierung des Staates ist mit der Weiterführung der Geschäfte betraut. Das Parlament wurde vorzeitig aufgelöst. Es wird am 6. März des kommenden Jahres neu gewählt. Alles, meine Damen und Herren, was über die Politik des Staates im kommenden Jahr ausgesagt wird, trägt den Charakter des Wunsches, der Hoffnung, der Spekulation, ja vielleicht der Zuversicht oder auch der

Sorge an sich, ohne den Charakter einer definitiven Aussage zu haben oder haben zu können.

Bis zum 22. Oktober haben wir nicht gewußt und nicht wissen können, ob der mit Ende des Jahres 1965 ablaufende Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften, aus dem die Hälfte unserer gesamten Einnahmen und 97% der dem Land überhaupt zufließenden Steuergelder kommen, verlängert werden oder ob ein neuer Finanzausgleich mit veränderten Grundlagen zustande kommen wird. Und wir wissen eigentlich erst aus den der Parlamentsauflösung unmittelbar vorangegangenen Beschlüssen des Nationalrates definitiv, daß und in welcher Weise der bisherige Finanzausgleich verlängert wird.

Dazu kommen andere Erscheinungen, teils als Folgen dieser Tatsachen und teils aus anderen Umständen und Quellen, von denen ich hier gar nicht reden will, um ihre Zeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen.

Und trotz aller dieser Schwierigkeiten glaube ich, dem Hohen Haus sagen und versichern zu können, daß der Entwurf für das Landesbudget des Jahres 1966, den ich Ihnen heute unterbreite, und daß die Finanzlage unseres Landes, die den Hintergrund des Entwurfes bildet, allen unausweichlichen Anforderungen, die das kommende Jahr an uns stellen wird und stellen mag, gewachsen sein wird.

Der Entwurf ist so beschaffen und berechnet, daß er dem wie immer gearteten Bundesbudget für das 2. Halbjahr 1966 standhalten wird. Er ist losgelöst von dem mit dem Rücktritt der Bundesregierung und der Auflösung des Parlaments eingetretenen Vorwahlklima von der Landesregierung in einer absolut sachlichen und verantwortungsbewußten Atmosphäre eingehend und in vielen Stunden beraten, gesichtet und schließlich einstimmig beschlossen worden. Das möchte ich ausdrücklich und dankbar bezeugen und die Damen und Herren Abgeordneten dieses Hauses bitten, diese Gesinnung auch der Beratung des Voranschlages im Finanzausschuß und im Hohen Haus zugrunde zu legen. Das Volk verlangt von seinen Politikern nicht Zank und Hader, es erwartet gute, ernste und sachliche Arbeit im Dienste des Landes; Arbeit, die Verstand hat und dem Leben des Bürgers des Landes zu dienen vermag. (Beifall.)

Unter den Komponenten, die dem Budget für das kommende Jahr zugrunde liegen und, wenn es halten soll, auch zugrunde gelegt werden müssen, rangiert natürlich neben der gesetzlichen Basis des nunmehr wieder um ein Jahr verlängerten bisherigen Finanzausgleichs die Feststellung der gegenwärtigen und die Beurteilung der künftigen Wirtschaftslage an erster Stelle.

Mit der in Fragen der Wirtschaft notwendigen Nüchternheit haben wir, glaube ich, zunächst einmal festzustellen, daß der das Jahr 1964 auszeichnende Konjunkturaufschwung nur mehr bis zum Frühsommer des heurigen Jahres unverändert gehalten und dann zwar keineswegs ruckartig, aber immerhin erkennbar nachgelassen hat. Die Einnahmen sind hinter den Erwartungen, die das Bundesbudget in sie gesetzt hatte, schon im Sommer fühlbar zurückgeblieben. Die Katastrophen des Sommers haben dann das ihre dazu beigetragen, die

Verlangsamung ihres Wachstums auch im Herbst dieses Jahres sehr betont in Erscheinung treten zu lassen. Und erst für die letzten 2 Monate des heurigen Jahres kann gesagt werden, daß die Einnahmen wieder etwas aufgeholt haben, wenngleich sie trotzdem, bezogen auf die Erwartungen, die der Bund in sie gesetzt hat, durchaus unbefriedigend geblieben sind. Wären wir z. B. bei den Ansätzen für die Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben den Ansätzen des Bundesbudgets und den darauf gegründeten Empfehlungen der Verbindungsstelle gefolgt, so hätten wir heute, da uns der Gesamteingang des Jahres an Ertragsanteilen schon bekannt ist, allein aus dieser Post Mindereinnahmen von 104 Millionen Schilling bei überplanmäßigen und unabwendbaren Mehrausgaben von 86 Millionen Schilling, zusammen daher einen Abgang von 190 Millionen Schilling, für dessen Bereinigung es keinen anderen Weg gegeben hätte, als eine Einschränkung der Ausgaben des Jahres 1966 um einen Betrag dieser Höhe oder die Aufnahme von Darlehen und die Begründung einer Verschuldung für den laufenden Aufwand mit allen Folgeerscheinungen dieser Verschuldung.

Es gehört zu den wirtschaftlichen Erscheinungen des Jahres 1965, die einfach nicht übersehen werden dürfen, daß die Investitionen langsamer gewachsen sind als erwartet wurde. Die Tatsache der anhaltenden Konjunktur auf dem Bereich der Konsumgütererzeugung darf über diese Erscheinung nicht hinwegtäuschen. Dazu kommen natürlich auch noch die Ausfälle, die die Hochwasserkatastrophen und die anhaltend schlechte Wetterlage des heurigen Sommers der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, dem Fremdenverkehr und in manchen Bereichen auch der Industrie und dem Bergbau zugefügt haben.

Insgesamt dürfte, so nimmt das Institut für Wirtschaftsforschung an, der reale Zuwachs des Sozialproduktes im Jahre 1965 nur mehr 3,5 bis 4% betragen, während vor Jahresfrist angenommen wurde, daß das Bruttonationalprodukt real um etwa 5% wachsen wird.

Die wirtschaftlichen Prognosen für das Jahr 1966 laufen ziemlich einheitlich darauf hinaus, daß mit einer Verlangsamung des Wachstums in internationalem Maßstabe gerechnet werden muß.

Man rechnet, daß der private Konsum real um 4½ bis 5% wachsen wird, weil z. B. allein durch die Einführung der dynamischen Rente, durch die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten, durch die Einführung des neuen Pensionsrechtes für diese Bediensteten, der Bauernkrankenkasse und durch einige andere neue Leistungen des Bundes mehr als 2 Milliarden Schilling zusätzlich dem Konsum zugeführt werden, während andererseits gerechnet werden muß, daß die Investitionen nur um höchstens 4% steigen werden können.

Alle diese Gesichtspunkte und natürlich auch die Tatsache, daß aus einem für die erste Jahreshälfte geltenden Budgetprovisorium nicht jene Tendenzen erwartet werden können, die vielleicht aus einem ordentlichen Bundesbudget hätten kommen können, müssen und mußten dem Entwurf für ein haltbares Landesbudget zugrunde gelegt werden.

Zu diesen, gewissermaßen von außen her gesetzten Bedingungen der Gestaltung des Landesbudgets

kommt die Notwendigkeit einer gewissenhaften Berücksichtigung der eigenen Lage des Landes und seiner Wirtschaft und der daraus sich ergebenden Bedingungen. Bei der Beurteilung der Möglichkeiten und der Wahrscheinlichkeiten der europäischen und der österreichischen Wirtschaftsaussichten für das kommende Jahr dürfen wir Steirer zunächst einmal keineswegs übersehen, daß die Eigengesetzlichkeit und die Bedingungen der Wirtschaft unseres eigenen Landes mit den Verhältnissen der österreichischen Wirtschaft durchaus nicht völlig konform sind. Noch weniger natürlich kann man sie ohne weiters mit den Maßstäben Europas oder der mitteleuropäischen Wirtschaft messen. Wir müssen sehr gewissenhaft, glaube ich, beachten, daß etwa die Hälfte unserer Industriebetriebe jenem industriellen Bereich zugerechnet werden müssen, der nur sehr schwach oder überhaupt nicht wächst oder sogar rückläufig ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang etwa auf die Situation unseres Bergbaues oder der Papierindustrie und ich verweise auf die Schwierigkeiten, meine Damen und Herren, mit denen die Eisen- und Stahlindustrie zu kämpfen hat, in der bei uns etwa ein Drittel aller industriellen Arbeitskräfte beschäftigt ist. Die Ungunst unserer Verkehrslage wurde schon so oft hier und anderswo erörtert, daß ich in diesem Zusammenhang gar nicht darauf eingehen will, obwohl sie sehr ins Gewicht fällt. Und zu den besonderen Erschwernissen gehört auch die Tatsache, daß der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft unseres Landes größer ist als im Schnitt der österreichischen Wirtschaft, während wir beim Handel und beim Verkehr unter dem Schnitt liegen. Und zu allen diesen Schwierigkeiten kommen noch jene, und dürfen jene nicht übersehen werden, die sich aus dem kolossalen Wirtschaftsgefälle ergeben, das bei uns zwischen den einzelnen Teilen des Landes besteht und die dazu führen, daß z. B. das Volkseinkommen, auf den Kopf des Erwerbstätigen berechnet, zwischen 56.000 S im Jahr und 16.500 S in den einzelnen Bezirken des Landes schwankt.

Freilich, meine Damen und Herren, was über diese Sorgen hinaus die inneren Bedingungen des Landes als eigener Haushalts- und als eigener Wirtschaftskörper anlangt, liegen die Dinge einigermaßen gut. Bei weitem nicht die einzigen zwar, aber immerhin die sinnfälligsten Merkmale in dieser Beziehung sind der Rechnungsabschluß für das Jahr 1964, das jetzt schon überschaubare, wenn naturgemäß auch noch nicht vorliegende Gebarungsergebnis für das heurige Jahr und die Vermögenslage des Landes als das dauernde Fundament gewissermaßen, auf dem sich das zeitbedingte Geschehen eines jeden Haushaltsjahres abspielt.

Ganz kurz, meine Damen und Herren:

Die Rechnung des Jahres 1964 konnte mit einem Überschuß von etwas mehr als 10 Millionen Schilling abgeschlossen werden. Der Überschuß wurde der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

Die Gebarung des Jahres 1965 war ausgeglichen veranschlagt und wird auch ausgeglichen bleiben, wie ich heute versichern kann, obwohl wir sehr bedeutende außergewöhnliche Belastungen von mehr als 80 Millionen Schilling für den steigenden

Personalaufwand, für die außerordentlichen Frostschäden auf unseren Straßen, für die Hochwasserkatastrophen usw. darzubringen und auf uns zu nehmen hatten.

Na und die Vermögenslage des Landes, meine Damen und Herren, ist im ganzen genommen, unverändert gut, wie ich mit Freude und Genugtuung feststellen kann. Ich verweise dabei auf das, was ich darüber im Vorjahr gesagt und sehr detailliert schon einmal früher hier im Hause ausgeführt habe.

Vom Standpunkt unseres Vermögens und unserer Finanzlage, meine Damen und Herren, und vom Standpunkt unserer Finanzwirtschaft in den vergangenen Jahren und im abgelaufenen Jahr können wir, glaube ich, für das kommende Jahr planen, ohne mit einer Hypothek belastet zu sein. Das kann ich Ihnen bei aller Sorgfalt und bei aller Zurückhaltung eines gewissenhaften Geschäftsführers sagen, und das können Sie, meine Damen und Herren, Ihren Beratungen zugrunde legen und das können Regierung und Landtag der steirischen Bevölkerung als Beruhigung und als Genugtuung mit auf den Weg ins neue Jahr geben.

Mit dieser Versicherung unterbreite ich Ihnen die Budgetvorlage für das kommende Jahr als ein in Zahlen zusammengefaßtes Arbeitsprogramm der Landesregierung, über das Sie, meine Damen und Herren, zu beschließen haben.

Es wäre ja gewiß wünschenswert, wenn alle Forderungen erfüllt werden könnten, aber ein Versuch, es zu tun, wäre ebenso unreal, und die Nachteile, die daraus für spätere Jahre unvermeidbar entstehen würden, könnten von den Vorteilen eines Augenblickserfolges nicht aufgewogen werden, das möchte ich Ihnen mit aller Deutlichkeit sagen. Jeder noch so erstrebenswerte Vorgriff muß eines Tages mit Zins und Zinseszins eingelöst und mit dem bezahlt werden, was dann eben nicht mehr für andere Zwecke ausgegeben werden kann, auch wenn diese anderen Aufgaben noch so vordringlich sind, ganz abgesehen davon, meine Damen und Herren, daß ein Haushalt von der Größe des unsrigen auch andere Verpflichtungen in sich trägt, von denen ich nur beispielsweise hervorhebe, daß er Preisauftriebenden nicht enthalten darf und daß von unserem Ausgabenrahmen nichts kommen soll, was die Entwicklung des Preisniveaus in unserem Lande ungünstiger gestalten würde als in den Ländern, in denen die für uns in Betracht kommenden Exportmärkte liegen.

Jeder von uns, meine Damen und Herren, und jedermann in unserem Lande muß zur Kenntnis nehmen, daß der Voranschlag, den wir machen, ja kein Ziffernspiel ist und daß seine Ansätze durchaus nicht willkürlich sind, sondern daß seine Zahlen einzeln und in ihrer Relation zueinander der Ausdruck einer nach allen Richtungen hin verantwortungsbewußten Planung sind und sein müssen und daß nur im Rahmen dieser Planung und nur in diesem Sinne und nur mit der Begrenzung der Wünsche nach dieser Richtung ein Budget verabschiedet werden kann.

Und damit, meine Damen und Herren, wende ich mich diesem Ziffernwerk selbst zu.

Der Voranschlag besteht wie alljährlich aus dem Finanzgesetz für das Jahr 1966, dem ordentlichen und dem außerordentlichen Voranschlag, den Untervoranschlägen und den Wirtschaftsplänen der Unternehmungen des Landes mit allen dazugehörigen Erläuterungen, Tabellen und Nachweisen, aus dem von der Personalabteilung noch nachzureichenden Dienstpostenplan und dem Systemisierungsplan.

Um die Beratungen des Hohen Hauses nicht in die allerletzte Zeit vor Weihnachten zu drängen und um gewissen Verzögerungen, die in der Entstehung des Entwurfes ohne Hinzutun und gegen die Absicht des Finanzreferates eingetreten sind, aufzuholen, wird das Buch, das das Budget alljährlich ergibt, diesmal aus zwei Teilen bestehen, dessen ersten ich Ihnen heute überreiche. Er enthält das Gesetz, den Voranschlag selbst und alle Untervoranschläge, Wirtschaftspläne und Erläuterungen. Der zweite Teil mit den Tabellen und sonstigen Zusammenstellungen wird bis zum Beginn der Verhandlungen des Finanzausschusses bereitliegen.

Der ordentliche Voranschlag für das kommende Jahr ist mit Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe von rund 2.233 Millionen Schilling ausgeglichen.

Der außerordentliche Haushalt sieht Ausgaben von 280 Millionen Schilling vor, die mit nahezu 190 Millionen Schilling bedeckt sind.

Unter den Einnahmen des Landes, die ein Budget dieser Größenordnung ermöglichen, stehen naturgemäß die Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an erster Stelle. Ich habe sie mit einem Betrag von 1 Milliarde und 85 Millionen Schilling veranschlagt, also um 85 Millionen Schilling höher als für das heurige Jahr. Dabei habe ich die Kapitalertragsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Kraftfahrzeugsteuer genauso angesetzt, wie sie von der Verbindungsstelle empfohlen wurden. Bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer und bei der Umsatzsteuer dagegen schien mir der Ansatz der Verbindungsstelle nicht vertretbar. Sie glaubt, daß die Einkommensteuer um 10%, die Lohnsteuer um 19,2% und daß die Umsatzsteuer um 9,3% gegenüber dem tatsächlichen Erfolg des Jahres 1965 steigen werden. Ich kann diese Auffassung nicht teilen und wenn ich sie teilen würde, müßte ich angesichts der dann daraus folgenden notwendigen Gehaltserhöhungen und Preissteigerungen mindestens 50 Millionen Schilling Verstärkungsmittel für erhöhte Ausgaben des Landes ansetzen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wir es beim Bund für das nächste Jahr mit einem Budgetprovisorium zu tun haben, bin ich daher bei der Einkommensteuer nur um 9 und nicht um 10%, wie empfohlen, hinaufgegangen, bei der Lohnsteuer ebenfalls nur um 9%, weil nicht angenommen werden kann, daß die Löhne und Gehälter sich so erhöhen können, daß die Steuer um 19,2% steigt, und bei der Umsatzsteuer habe ich aus ungefähr denselben Erwägungen nur eine Steigerung von 7% veranschlagt.

Den Kopfquotenausgleich, die Landesumlage und die Höhe der voraussichtlichen Bedarfszuweisungen habe ich nach denselben Grundsätzen und nach dem tatsächlichen Erfolg des Jahres 1965 errechnet. Un-

sere Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich betragen rund 1 Milliarde und 255 Millionen Schilling, das ist um 106 Millionen Schilling oder um rund 9% mehr als im Jahre 1965.

Die eigenen Landesabgaben im Vergleich zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und im Vergleich zu denen aus der verbündeten Steuerwirtschaft dürften von 35,8 Millionen auf 38 Millionen Schilling, also um etwa 2,2 Millionen Schilling oder nahezu 7%, steigen.

Die Mittel für Bedarfszuweisungen an die Gemeinden werden um gut 10 Millionen Schilling oder ca. 11% steigen.

Die Einnahmen aus den Anstalten des Landes, den Schulen, den Heimen usw. sind zusammen mit rund 280 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Bundesbeitrag für die Wohnbauförderung beträgt 118 Millionen Schilling, der Beitrag für den klinischen Mehraufwand 31 Millionen Schilling, der Bundesbeitrag für die Entwicklungsgebiete 10 Millionen Schilling und die Beiträge der Fürsorgeverbände an den Landeshaushalt machen rund 37 Millionen Schilling aus.

Insgesamt steigt der Einnahmenrahmen um 10% oder wenn man das jetzt ebenfalls im ordentlichen Voranschlag aufscheinende Sonder-Wohn- und Barackenersatzbauprogramm mit 60 veranschlagten Millionen Schilling hinzurechnet, sogar um 14% oder 271 Millionen Schilling.

Die Ausgaben steigen natürlich um den gleichen Betrag oder, besser gesagt, sie können nicht stärker steigen, wenn wir ein ausgeglichenes Budget haben wollen.

Es dürfte Sie interessieren, diese Mehrausgaben nicht nur in den einzelnen Ziffern des Budgets zu sehen, sondern auch zu wissen, wie sie sich im großen verteilen. Der Personalaufwand steigt um 90 Millionen Schilling, der Amtssach- und Zweckaufwand um 35 Millionen Schilling, die Förderungsausgaben an der Spitze die Wohnbauförderung um 97 Millionen Schilling, die Investitionen werden um 21 Millionen Schilling höher sein als heuer und nur 26 Millionen Schilling entfallen auf sonstige, in die großen Gruppen nicht einreihbare Ausgaben.

Der gesamte Personalaufwand beträgt 710 Millionen Schilling oder 31,8% der Gesamtausgaben. Davon entfallen 430 Millionen Schilling auf den Aufwand der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Landes.

Die Förderungsausgaben des Landes machen bereits 448 Millionen Schilling aus. Davon sind 335 Millionen Schilling durch Gesetz festgelegt. Die weitest aus größte Post darin ist die Wohnbauförderung.

Von größter Bedeutung scheinen mir auch die Investitionen des Landes zu sein, ich liebe sie deshalb besonders, weil der Beitrag, den das Land auf diesem Wege in die Wirtschaft leitet, wirklich ein äußerst wirkungsvoller und wertvoller ist. Die Investitionen des ordentlichen Haushaltes betragen 227 Millionen Schilling, das Investitionsprogramm des außerordentlichen Haushaltes umfaßt 250 Millionen Schilling, insgesamt erreichen daher die Investitionen die Höhe von nahezu einer halben Milliarde Schilling.

Die Zuschüsse, die wir an andere Haushalte leisten, betragen 155 Millionen Schilling, auch keine kleine Ziffer. Dazu gehören die Zuschüsse an die Vereinigten Bühnen, die Landesbeiträge zu den Konkurrenzbauten des Bundes und der Gemeinden, die Leistungen für die Berufsschulen, die Zuschüsse für die Wasserleitungs- und Kanalbauten der Gemeinden, die Zuschüsse für den Schulbau usw. Für die Unternehmungen des Landes geben wir nur 35 Millionen Schilling aus, wovon der Zuschuß an die Landesbahnen mit fast 19 Millionen Schilling im ordentlichen Budget und 2,7 Millionen Schilling, die im außerordentlichen Haushalt stehen, die weitest- aus größte Ausgabepost darstellt.

Der Schuldendienst, den wir im nächsten Jahr wieder zu bewältigen haben, beträgt 45 Millionen Schilling. Meine Damen und Herren, er ist allein durch die Tatsache, daß wir innere Anleihen ansetzen, um 6 Millionen Schilling geringer als er sein müßte, wenn wir wirklich Fremddarlehen ansetzen müßten.

Bevor ich nun auf die Einzelheiten der Ausgabenseite eingehe, möchte ich doch noch eine kurze Übersicht über die Gliederung der Ausgaben nach Pflichtausgaben und nach Ermessensausgaben geben.

Die Pflichtausgaben des Landes, die dem Grunde und der Höhe nach absolut feststehen und daher auch nicht beeinflussbar sind, betragen 1,364 Millionen Schilling, das sind 61% unseres Haushaltes.

Die Leistungen des Landes, die zwar dem Grunde nach feststehen und getätigt werden müssen, bei deren Höhe aber immerhin ein gewisses Ermessen mitspielt, belaufen sich auf 398 Millionen Schilling oder 18%.

Die Ermessenskredite dagegen, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im wirklich freien Ermessen liegen und als solche veranschlagt werden, betragen 356 Millionen Schilling oder 16%.

Die durchlaufende Gebarung beträgt 115 Millionen Schilling oder 5%.

Wenn man nun gegenüber diesem sogenannten freien Rahmen von 16% zusätzlich noch bedenkt, daß im Bereich der freien Disposition von 356 Millionen Schilling eine Unzahl von Krediten praktisch deswegen überhaupt nicht gekürzt und schon gar nicht gestrichen werden kann, weil damit der Bestand der mit diesen Mitteln geförderten Einrichtungen, ob das nun die Lurgrotte oder was immer ist, einfach gefährdet werden würde, so ergibt sich daraus, wie klein eigentlich jenes Volumen ist, das wirklich als beweglich betrachtet werden darf. Dies ist, glaube ich, meine Damen und Herren, besonders in Hinkunft zu beachten, wenn Beschlüsse gefaßt oder Gesetze erlassen werden, die das Land mit neuen Aufgaben belasten. Diese Beschlüsse haben es nämlich in sich. Die laufenden Ausgaben, die während des Jahres beschlossen werden, bewegen sich ja im Rahmen des Budgets und, soweit sie über- oder außerplanmäßiger Natur sind, sind sie sehr genau geprüft, bevor sie getätigt werden. Gesetze aber, meine Damen und Herren, mit denen Pflichtleistungen übernommen werden, Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen aller Art haben jedoch die Tendenz in sich, hinter harmlosen, ja hinter an-

sprechenden Worten Ziffern zu verbergen, die die Bewegungsfreiheit kommender Jahre empfindlich einzuschränken vermögen. Es ist daher — ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen — keine Schikane des Finanzreferates, wenn eine genaue Berechnung des daraus sich ergebenden Aufwandes verlangt wird und, um die schon bisher in dieser Beziehung geübte Vorsicht, der wir, glaube ich, einen sehr guten Teil unserer Ordnung verdanken, noch zu vermehren, wird es notwendig sein, künftig vor solchen Beschlüssen auch klarzustellen, in welchem Maß der freie Bewegungsrahmen des Landes durch solche Beschlüsse eingeengt und verringert wird.

Im übrigen, meine Damen und Herren, möchte ich diesmal nur die wirklichen Schwerpunkte der Ausgabenseite des Budgets hervorheben.

Ich beginne mit der Wohnbauförderung. Für sie stehen im kommenden Jahr insgesamt 290 Millionen Schilling zur Verfügung, und zwar 195 Millionen Schilling aus der Wohnbauförderung 1954 gegenüber 169 Millionen Schilling im Jahr 1965, also allein auf diesem Sektor der Wohnbauförderung um 26 Millionen Schilling mehr als im heurigen Jahr. Der Bundesbeitrag, den die Steiermark hierfür erhält, ist durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit der unser Anteil von 15,65% auf 17,44% erhöht wurde, um 18 Millionen Schilling gestiegen. Für die Landeswohnbauförderung stehen um 3 Millionen Schilling mehr zur Verfügung als heuer und für das neue Sonderwohn- und Barackenersatzbauprogramm stehen als erste Stufe desselben 60 Millionen Schilling im ordentlichen Haushalt bereit.

Der Aufwand für den Bau und für die Erhaltung der Landesstraßen ist mit 237 Millionen Schilling die nächstgrößte Post.

Für die Flußregulierung und die Wildbachverbauung sind 28 Millionen Schilling vorgesehen, für Wasserleitungs- und Kanalbauten bereits über 21 Millionen Schilling.

Von der Ausgabenseite her sind die Einrichtungen des Gesundheitswesens mit fast 532 Millionen Schilling die wichtigste Post. Da aber diesen Ausgaben 350 Millionen Schilling an Einnahmen gegenüberstehen, ist eigentlich nur der Abgang von etwa 182 Millionen Schilling jener Betrag, der den Haushalt wirklich belastet, wozu allerdings noch die 44 Millionen Schilling kommen, die für Krankenanstaltsbauten im außerordentlichen Haushalt veranschlagt und bedeckt vorgesehen sind.

Für die Fürsorge werden wir im kommenden Jahr insgesamt 138 Millionen Schilling ausgeben. Die Belastung des Landes beträgt dabei 77 Millionen Schilling.

Für besondere Maßnahmen der Jugendförderung aller Art stehen einschließlich der Studienbeihilfen, der Lehrlingsbeihilfen und der Mittel, die wir für Schülerheime ausgeben, 24 Millionen Schilling zur Verfügung.

Eine sehr entscheidende Post bilden die für Bedarfszuweisungen an die Gemeinden vorgesehenen Mittel. Sie werden rund 105 Millionen Schilling betragen, also um rund 10 Millionen Schilling steigen gegenüber 1965.

Mit den Ausgaben für das Kulturwesen, meine Damen und Herren, stehen wir absolut und relativ

an der Spitze aller Bundesländer. Sie wurden mit mehr als 61 Millionen Schilling veranschlagt. Obwohl der Kulturgroschen weggefallen ist und wir aus diesem Kulturgroschen niemand mehr unterstützen können, wurden um 3,5 Millionen Schilling mehr bereitgestellt als im heurigen Jahr einschließlich des Kulturgroschens.

Wirklich bedeutend ist auch der Betrag, den wir für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft ausgeben. Er übersteigt bereits 82 Millionen Schilling, wozu noch beinahe 14 Millionen Schilling für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und 6 Millionen Schilling für die bäuerlichen Berufsschulen kommen.

Für die Gewerbeförderung stehen 9 Millionen Schilling, für die Fremdenverkehrsförderung unter Einbeziehung der Fondsgebarung fast 36 Millionen Schilling bereit, das ist um 5 Millionen Schilling mehr als bisher.

Für das Grenzland und die Entwicklungsgebiete sind 10 Millionen Schilling angesetzt.

Für das Feuerwehrwesen stehen ebenfalls nahezu 10 Millionen Schilling zur Verfügung.

Wesentlich sind auch die für die Katastrophenhilfe vorgesehenen Mittel. Es ist erfreulich, berichten zu können, daß in den letzten Tagen auch von Bundesseite ein Betrag von 25 Millionen Schilling als Vorschuß für die Behebung der Unwetterschäden eingegangen ist, so daß den Geschädigten daraus und durch die heuer von uns überplanmäßig und im kommenden Jahr wieder planmäßig vorgesehenen Gelder sowie durch das Ergebnis der Spendensammlung, zu der die Landesregierung mit einem Erfolg von über 7 Millionen Schilling aufgerufen hat, eine tatsächliche wirksame Hilfe gegeben werden kann, die gewissermaßen die finanzielle Ergänzung zu jener wunderbaren Solidarität bildet, die das Bundesheer, die Feuerwehren, das Rote Kreuz, die Exekutive, die Behörden, die Nachbarn und die sonstigen Helfer in der ersten Not der Katastrophen in einer nicht genug zu dankenden Art unter Beweis gestellt haben.

Sie alle, meine Damen und Herren, wissen, daß in unserem Gesamtbudget seit Jahren neben den Leistungen des ordentlichen Haushaltes auch die Planung des außerordentlichen Haushaltes eine sehr gewichtige Rolle spielt.

Wir bauen derzeit 2 große Universitätskliniken, die Kinderklinik und die chirurgische Unversitätsklinik. Wir bauen Krankenanstalten, wir bauen sie aus und um, wir bauen Landesberufsschulen, Fürsorgeanstalten, Landwirtschaftsschulen, Amtsgebäude, Internate, Personalwohnhäuser usw. und wir finanzieren in diesem Rahmen besondere Investitionen unserer Einrichtungen und unserer Betriebe, wie etwa das Verdieselungsprogramm der Landesbahnen.

Ich glaube, daß es nicht viel Sinn hätte, Ihnen alle diese Vorhaben im einzelnen aufzuzählen und Ihnen jetzt darzulegen, auf welche Art und bis zu welchem Grad sie im kommenden Jahr bedeckt werden sollen und bedeckt werden können. Festhalten möchte ich aber, daß wir zur Fertigstellung allein der schon begonnenen und der im kommenden Jahr beginnenden Bauten Mittel in der Größenordnung

einer halben Milliarde Schilling aufwenden müssen, wovon ein recht beträchtlicher Teil bereits im außerordentlichen Haushalt des kommenden Jahres steckt.

Darüber hinaus bestreiten wir aus den Mitteln des außerordentlichen Haushaltes eine ganze Reihe von Beiträgen an andere Institutionen, z. B. an die Akademie für Musik und darstellende Kunst einen Betrag von 3 Millionen Schilling, für das Sportstättenprogramm und die Kunsteisbahn 5,6 Millionen Schilling, für die privaten Krankenanstalten und ihre Förderung einen Betrag von einer Million Schilling usw.

Insgesamt sind im außerordentlichen Haushalt an bereits definitiven Ausgaben 190 Millionen Schilling präliminiert. Um sie bedecken zu können, meine Damen und Herren, war ein sehr tiefer Griff in die Investitionsrücklage notwendig, den wir nicht tun hätten können, wenn wir diese Rücklage nicht in einer jahrelangen sorgsamem Wirtschaft nach und nach geschaffen hätten. Wir entnehmen ihr im nächsten Jahr insgesamt 74 Millionen Schilling.

Und damit, meine Damen und Herren, hoffe ich Ihnen in der gedrängtesten Form das zum Budget im allgemeinen und im besonderen gesagt zu haben, was unbedingt zur Einleitung der Verhandlungen gesagt werden muß.

Ich glaube, daß es ein gutes und ein brauchbares Programm in Ziffern ist, das ich Ihnen mit diesem Budget namens der Landesregierung und als deren Finanzreferent unterbreite. Die Regierung, die Behörden und die Ämter des Landes, seine Anstalten, seine Betriebe und seine sonstigen Einrichtungen werden darnach arbeiten, wenn Sie, meine Damen und Herren, es beschließen. Und die Menschen und die Wirtschaft unseres Landes werden in der tausendfältigen Form der einzelnen Ausgaben, die darin vorgesehen sind, sorgfältig und gewissenhaft verteilt das zurückerhalten, was sie dazu beigetragen haben.

Ich danke allen Bürgern des Landes, allen, die es mit dem Fleiß ihrer Arbeit ermöglichen, daß wir gut wirtschaften, und ich danke denen, die mir geholfen haben, dieses Budget zu planen, der Landesregierung und allen unseren Dienststellen, vor allem aber der Finanzabteilung und ihrem Vorstand, Herrn Hofrat Dr. Morokutti, und dem hervorragenden Bearbeiter und Programmierer des ganzen Ziffernmaterials, Herrn Rechnungsrat Ramschak, für die vorbildliche Hilfe, ich möchte aber auch der Landesbuchhaltung und ihrem Chef, Herrn Landesrechnungsdirektor Wladar, für die erstklassige Arbeit danken, mit der unser Budget alljährlich vollzogen wird.

Vor 2 Jahren konnte ich Ihnen, meine Damen und Herren, berichten, daß wir unsere gesamte Sachbuchhaltung auf modernste Maschinen und Automaten umgestellt haben. Seit dieser Zeit hat der Gebarungsumfang des Landes wieder bedeutend zugenommen. Wir haben z. B. heute neben dem Ablauf aller sonstigen Vorgänge des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs rund 20.000 Darlehenskonto mit einer Summe von 1.300 Millionen Schilling und wir geben alljährlich ungefähr weitere 1500 Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung, der Gewerbe-

förderung, der Fremdenverkehrsförderung usw. aus und verwalten damit Kredite, deren Anzahl und Summen der Zahl und der Summe der Darlehen der größten steirischen Geldinstitute nicht nachstehen. Oder wir bezahlen derzeit Gehälter und Pensionen an 25.000 Bezieher. Und ich kann Ihnen heute mit großer Genugtuung melden, daß wir nunmehr im Verein mit dem Rechenzentrum eine vollständige Automatisierung unserer Besoldungsstellen vollzogen haben. Anfang Oktober ist der erste Probeauftrag für die Bezüge der Pensionisten über die Bühne gegangen. Mit 1. Dezember wird die Bezugsliquidierung für alle Pensionisten bereits definitiv über die Datenverarbeitungsanlage abrollen und im Jänner werden bereits die Bezüge der aktiven Bediensteten probeweise über diese Anlage laufen. Die Daten werden dabei auf Lochkarten erfaßt, maschinell geprüft, sortiert und eingereiht, auf Magnetbändern gespeichert und auf Grund der erstellten Programme der Buchhaltung im Rechenzentrum verarbeitet. Einschließlich der erforderlichen Manipulationen werden pro Fall für die Berechnung und Datenbereitstellung $4\frac{1}{2}$ Sekunden und für den Ausdruck des Gehaltszettels und für sämtliche Auswertungen $3\frac{1}{2}$ Sekunden, insgesamt daher pro Fall 8 Sekunden aufgerechnet.

Auch das wollte ich Ihnen sagen, meine Damen und Herren, und Sie werden verstehen, daß dem Finanzreferenten der Dank aus dem Herzen kommt, der denen gebührt, aus deren Arbeit dieser Fortschritt resultiert.

Und damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, will ich schließen.

Ich übergebe Ihnen dieses Budget mit der Bitte um eine wohlwollende Beratung. Ich erbitte die Beschlußfassung des Hohen Hauses.

Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß dieses Budget den Menschen und der Wirtschaft unserer Heimat einen guten Dienst erweist und daß es Impuls und Fundament eines guten Jahres wird für alle, die in diesem Lande leben und arbeiten. — Glück auf! (Allgemeiner lebhafter Beifall).

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 13, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen in Steiermark (Steiermärkisches Kindergarten- und Hortegesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Steiermärkischen Landtag wurde als Beilage Nr. 1 das Gesetz über das Steiermärkische Kindergarten- und Hortwesen übermittelt. Zuvor Artikel 14 Abs. 4 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, sind Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens und des Hortwesens auf das Land übergegangen. Damit ist die Notwendigkeit gegeben, für das Land Steiermark ein eigenes Kindergartengesetz zu schaffen,

dies umso mehr, als die derzeit bestehenden Bestimmungen aus dem Jahre 1872 so veraltet und unzulänglich waren, daß sie den modernen Anforderungen in keiner Weise mehr entsprochen haben. Das Kindergartengesetz soll sowohl auf alle öffentlichen und privaten Kindergärten und — ursprünglich vorgesehen — sinngemäß auch auf die Horte in der Steiermark Anwendung finden. Eine Ausnahme bilden nur die Übungskindergärten.

Der Volksbildungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen am 27. Oktober, 3., 10. und 17. November 1965, eingehend mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und hierbei einige wesentliche Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. So wurde das Hortewesen überhaupt aus dem Gesetz herausgestrichen und wird eine spätere Beschlußfassung noch hiezu notwendig sein. Die Fraktion der SPO hat einen Minderheitsantrag gestellt, der separat abgestimmt wird. In der Steiermark gibt es derzeit 97 öffentliche und allgemein zugängliche Kindergärten, 19 Sonderkindergärten und 2 Übungskindergärten. Privatkindergärten gibt es allgemein 77 und 3 Übungskindergärten, insgesamt sind also in der Steiermark 198 Kindergärten in Betrieb.

Namens des Volksbildungsausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über das Kindergartenwesen in der Steiermark zum Beschluß erheben.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Leitner. Ich erteile es ihm.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, ist das Land Steiermark verpflichtet, auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215, ein eigenes Gesetz über das Kindergartenwesen und über das Hortwesen zu schaffen. Das bisher geltende Gesetz ist schon fast 100 Jahre alt und es ist daher kein Wunder, wenn es, wie es in den Bemerkungen zum neuen Gesetzesvorschlag heißt, so „veraltet und unzulänglich“ geworden ist, daß es den modernen Anforderungen in keiner Weise mehr entspricht.

Welche Anforderungen stellt die heutige Zeit an ein modernes Kindergartengesetz? Vom pädagogischen Standpunkt aus, das betont immer wieder Lehrpersonen, ist der Besuch eines Kindergartens für die Kinder und für die Schule von großer Bedeutung. Die Kinder lernen dort frühzeitig, sich in die Gemeinschaft richtig einzuordnen, sich richtig zu benehmen und werden entsprechend ihren Fähigkeiten schon frühzeitig systematisch entwickelt, so daß auch der Übergang vom Kindergarten in die Schule, der für jedes Kind einen großen Sprung bedeutet, viel leichter und viel besser vollzogen werden kann. In der heutigen Zeit, in der die Schulbildung von so großer Bedeutung ist, müssen auch für die vorschulische Erziehung der Kinder — und dazu gehört der Besuch eines Kindergartens — die Voraussetzungen geschaffen werden.

Für viele berufstätige Frauen — und das sind bei uns ca. 40% — erhebt sich bekanntlich das Problem der gesicherten und richtigen Unterbringung der Kinder während der Arbeitszeit. Zum Teil schauen die Großeltern auf die Kinder, zum Teil müssen fremde Menschen gefunden werden, die die

Kinder während der Arbeitszeit der Mutter versorgen. Für viele Mütter ist es daher eine große Hilfe und Entlastung, wenn sie ihr Kind oder ihre Kinder in den Kindergarten schicken können, wo die Kinder nicht nur gut aufgehoben sind und regelmäßiges und billiges Essen erhalten, sondern wo sie auch von geschulten Kindergärtnerinnen betreut und erzogen werden. Die Schwierigkeiten und Sorgen der berufstätigen Frau und Mutter bleiben trotzdem sehr groß, da sie neben ihrer Berufsarbeit auch noch ihre Hausarbeit machen muß. Vom pädagogischen Standpunkt also und vor allem vom Gesichtspunkt der berufstätigen Frau und Mutter ist ein modernes Kindergarten- und Hortegesetz notwendig, das vor allem sichert, daß genügend Kindergärten und Horte errichtet und erhalten werden können.

In Steiermark gibt es viel zuwenig Kindergärten. Nach einem Bericht des statistischen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Berichtsjahr 1964/65 gibt es 180 Kindergärten, davon wird in diesem Bericht angeführt, sind 100 öffentliche Kindergärten, die zusammen 10.630 Kinder betreuen. 109 dieser 180 Kindergärten sind allerdings nur halbtags geöffnet. Das bedeutet, daß in der Steiermark nur jedes achte Kind von den ca. 80.000 Kindern im Kindergartenalter zwischen 3 und 6 Jahren heute einen Kindergarten besuchen kann. Noch viel schlechter steht es mit den Horten in Steiermark. (Abg. Egger: „Wir sprechen nicht von Horten in diesem Gesetz!“) Es gibt deren nur 22, die ca. 1500 Mädchen und Buben im Alter von 6 bis 14 Jahren betreuen, wovon 72% berufstätige Mütter haben. 18 dieser 22 Horte sind allein in Graz. Nur 4 Bezirke, nämlich Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Bruck und Leoben haben einen privaten Kinderhort. In fast allen großen Städten — allen Industriestädten — außer Graz haben die berufstätigen Eltern keine Möglichkeit, ihre schulpflichtigen Kinder in Horte zu schicken, in denen sie entsprechend betreut werden. Viele Kinder berufstätiger Mütter bleiben daher nach der Schule sich selbst überlassen. (Abg. Egger: „Das Gesetz regelt das Hortwesen nicht, weil es besser allein in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll!“)

Leider! Die Eltern haben meist zu wenig Zeit, den Lernerfolg ihrer Kinder in der Schule und ihre Hausarbeiten entsprechend kontrollieren zu können. Es ist daher kein Wunder, wenn diese Kinder in der Schule nicht jenen Lernerfolg aufweisen, der bei entsprechender Betreuung durch die Eltern und eventuell durch Horte möglich wäre. Eine solche Entwicklung trifft nicht nur die Kinder und deren Eltern, sondern die ganze Gesellschaft. Es ist daher ebenso wichtig, nicht nur ein Kindergartengesetz, sondern auch ein Gesetz über das Hortwesen zu schaffen. Während im 1. Entwurf des vorliegenden Kindergartengesetzes einige Absätze direkt das Hortwesen betrafen und alle übrigen Bestimmungen, wie Errichtung, Führung, Förderung usw. analog dem Kindergartengesetz vorgesehen waren, sind sie nun aus dem vorliegenden Kindergartengesetz eliminiert und vollständig gestrichen worden. Im neuen Gesetz heißt es, daß das Land als Kindergartenhalter, den Gemeinden und Privaten zu den Kosten der Errichtung und der Erhaltung der Kindergärten Zuschüsse gewährt, wobei die Höhe der

Beitragsleistungen alljährlich vom Landtag mit dem Gesetz über den Landesvoranschlag festgesetzt wird. Dieser Passus im Gesetz, bestimmt ein Vorteil, gibt der Landesregierung und dem Landtag die Möglichkeit (Abg. Heidinger: „Er ist ja nicht drinnen, der Passus!“), entsprechend hohe Förderungsmittel zu beschließen. Der Vorschlag der Kommunisten, den ich vertrete, geht dahin, die Gemeinden, die — allgemein anerkannt — im Gegensatz zum Land in einer schlechten finanziellen Situation sind, nicht nur zu unterstützen, indem ihnen so wie bisher vom Land Zuschüsse aus Bedarfsdeckungsmitteln für die Errichtung von Kindergärten gegeben werden, sondern wie z. B. in Niederösterreich den Gemeinden auch die Gehaltskosten für die Kindergärtnerinnen abgenommen würden. Dadurch würden die Gemeinden wesentlich entlastet und sie hätten die Möglichkeit, neue Kindergärten zu errichten. Selbst ein kleineres Bundesland wie z. B. Kärnten stellte 1965 1,3 Millionen Schilling für die Förderung von Kindergärten zur Verfügung. In Steiermark glauben die Regierungsparteien, daß 230.000 S dafür genug seien. Diese Zahlen zeigen, meiner Meinung nach, wie sich die Regierungsparteien zu so wichtigen Fragen, die die Familie und die berufstätige Frau betreffen, wirklich stellen.

Positiv im neuen Gesetzentwurf sind die Bestimmungen über die Erntekindergärten, deren es im Berichtsjahr bereits 11 gegeben hat, wodurch einige hundert Bäuerinnen die Möglichkeit gehabt haben, ihre kleineren Kinder in diese Erntekindergärten zu schicken. Im bisher geltenden, nun fast schon hundertjährigen Gesetz, wurde die Bildung von Komitees zur besseren Verwaltung der Kindergärten freigestellt. Das niederösterreichische Landesgesetz über das Kindergartenwesen schreibt für alle öffentlichen Kindergärten die Bildung von 7gliedrigen Lokalkomitees vor, in denen durch dafür geeignete Personen und durch die leitende Kindergärtnerin die Belange des Kindergartens in der jeweiligen Stadt und Gemeinde geregelt werden. Damit wird gesichert, daß eine so wichtige Frage direkt von der Bevölkerung mitverwaltet wird und das Kindergartenwesen entsprechend demokratisiert wird. Im neuen Gesetzesentwurf gibt es in diesem Sinne keinerlei Bestimmungen, und was diese Bestimmungen betrifft, gehen sie hinter das Jahr 1872 zurück.

Die ÖVP, die sich in Worten immer wieder als Förderer des Föderalismus ereifert, hat hier in der Praxis unter Beweis gestellt, daß sie gar nicht so darauf aus ist, daß Steiermark, wo sich die Möglichkeit bietet, an der Spitze der Interessenvertretung der arbeitenden Menschen steht. Wir Kommunisten sind für den Föderalismus. (Heiterkeit — Abg. Dipl.-Ing. Schaller: „Im eigenen Haus nicht!“) Hier müssen die föderalistischen Möglichkeiten voll ausgenützt und ein Beispiel für sozialen Fortschritt geschaffen werden.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Abg. Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Abg. Edda Egger: Hoher Landtag! Wenn wir heute ein Gesetz über die Kindergärten beschließen, so ist es wohl wert, besonders über die Aufgabe der Kindergärten ein Wort zu sagen. Kindergarten

— das Wort ist ein so feststehender Begriff, daß man fast vergißt, seinen eigentlichen Sinn zu bedenken. Es ist sogar so, daß dieses Wort in andere Sprachen als deutsches Wort übernommen wurde, weil es eben ein fester Begriff ist. Es ist aber kein Zufall, daß dieses Wort „Kindergarten“ heißt. Das Wort Kindergarten kommt aus einer Zeit, wo man für den Sinn der einzelnen Worte in der Sprache sehr wohl ein Gefühl gehabt hatte. Das Wort Garten heißt Land, wo man eben dafür sorgt, daß sich alles richtig und gut entwickelt, daß das gedeiht, was man wirklich haben will. Es ist kultiviertes Land zum Unterschied vom wilden Land. Der Kindergarten bezieht sich nicht auf Pflanzen, sondern auf Kinder. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Kindergärten, die Entwicklung der Kinder zu sichern, zur Erziehung der Kinder beizutragen, das ist ja selbstverständlich, aber in einer dem Alter der Kinder angemessenen Weise. Es ist also hier so, daß es nicht um Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und anderen Dingen geht, sondern es geht darum, daß die Kinder wirklich jenen Raum im Kindergarten finden, in dem sie ihre Kräfte entwickeln können und daß diese Kinder, wenn sie dann erwachsen geworden sind, sich recht in das Leben hineinstellen können, daß sie jene Kräfte haben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und gut das Leben als Erwachsener zu bestehen. Kenntnisse brauchen die Kinder in diesem Alter noch nicht oder wenige. Das ist zweitrangig. Es ist sehr gut und klar ausgedrückt in § 5 dieses Gesetzes, daß die Aufgabe des Kindergartens eine die Familien-erziehung ergänzende Aufgabe sein muß. Es geht weniger um systematische Entwicklung, wie der Abg. Leitner gesagt hat, es geht darum, jedem Kind individuell das zu geben, was es braucht, und das findet es nach wie vor am besten im Kreis der Familie, wo eine Mutter da ist und nur einige Geschwister, das ist der richtige Raum. Das Kind in große Gemeinschaften zu bringen, das ist Aufgabe des späteren Lebens. Das Kind soll nicht zu lange und in zu großen Gemeinschaften sein, das entspricht diesem Alter noch nicht.

Wichtig, wie gesagt, ist es, daß der Kindergarten nur eine Ergänzung der Familien-erziehung sein soll. Und das ist auch in unserem Gesetz sehr gut festgehalten. Diese pädagogische Aufgabe des Kindergarten-gesetzes sollen wir nicht vergessen. Es wird das in den Gemeinden und auch in der Bevölkerung durchwegs nicht genügend gesehen. Wir können immer wieder feststellen, daß Kindergärten als soziale Einrichtungen vordringlich gesehen werden, d. h. sie sollen z. B. den Erwachsenen die Aufbewahrung der Kinder ermöglichen. Das stimmt aber nicht. Der wichtigste Bezugspunkt ist das Wohl des Kindes, so wie es ja auch im Gesetz ausgedrückt ist. Dementsprechend ist es auch richtig, daß das Kindergartenwesen nicht der Fürsorge untersteht, sondern dem Unterrichtswesen angegliedert ist. Es war ja auch seinerzeit das Kindergartenwesen durch eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht geregelt. Und es ist eben auch jetzt in dieser Weise den Ländern übergeben.

Wenn wir uns nun fragen, ob die Regelung, wie wir sie mit dieser Gesetzesvorlage vorschlagen, auch den Wünschen der Beteiligten entspricht, sei

es den Kindergartenerhaltern, also den Gemeinden oder den Privaten, sei es, ob es den Bedürfnissen der Kinder entspricht oder den Bedürfnissen und Wünschen der Eltern und der Kindergärtnerinnen, also aller Personen, die mit den Kindern und den Kindergärten zu tun haben, so ergibt sich folgendes: Die Wünsche der Kindergartenerhalter sind natürlich vor allem finanzieller Natur. Sie tragen die finanziellen Lasten, sie haben Vorsorge zu treffen dafür, daß die Führung der Kindergärten finanziell, personell, räumlich und sachlich gedeckt wird. Wir haben hier zwei Gruppen von Kindergartenerhaltern, die öffentlichen und die privaten. Daß in der Steiermark die öffentliche Hand in der Regel Kindergärten nur von der Gemeinde her erhält, hat seinen Grund sehr wohl in den speziellen Verhältnissen in der Steiermark. Die Steiermark hat als Land manche Lasten übernommen, die in anderen Bundesländern nicht vom Land, sondern von den Gemeinden zu tragen sind. Ich möchte da z. B. daran erinnern, daß wir in der Steiermark Landes-Krankenanstalten haben, eine Aufgabe, die allein dem Lande fast 200 Millionen Schilling im Jahr kostet und die anderwärts von den Gemeinden erfüllt wird. So z. B., wie der Herr Abg. Leitner gesagt hat, in Niederösterreich. Niederösterreich hat Landes-Kindergärten. Aber ich möchte wissen, welches Bundesland mehr an freiwilligen Lasten auf sich genommen hat, Steiermark mit den Krankenanstalten oder Niederösterreich mit den Kindergärten? So hat die Steiermark auch vor etwas mehr als einem Jahr das Behindertengesetz beschlossen. Das ist auch eine Aufgabe, die den Gemeinden manche Lasten abnimmt, so daß sie jetzt nicht mehr in den Bezirksfürsorgeverbänden selbst Sorge zu tragen haben und so manches von den Fürsorgeaufgaben ist den Gemeinden bei uns auf diese Weise abgenommen worden, auch wenn die Gemeinden zum Behindertengesetz etwas dazuzahlen müssen.

Sie sehen also, das Land hat da nicht eine Aufgabe einfach abgewälzt, weil es so bequemer ist, sondern nur, weil es tatsächlich der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes nicht entspricht, hier selbst eine Aufgabe zu übernehmen, die sehr wohl den Gemeinden zumutbar ist. Und wenn es über die Kräfte der Gemeinden bzw. der privaten Kindergartenerhalter geht, dann ist sicherlich die Möglichkeit gegeben, daß vom Land aus gefördert wird, wenn dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde. Es war bisher eine Förderung möglich, und daß diese Förderung reichlicher werde, das ist ein Wunsch, an dessen Erfüllung wir alle mitwirken können. Es gibt also sicher Möglichkeiten, daß das Land da in rechter Weise mithilft.

Daß die Gemeinden hier beim Kindergarten-gesetz so wesentlich mitwirken, ist auch darin verankert, daß diese Materie eben in ihren eigenen Wirkungskreis fällt, d. h. sie können sehr viel dazutun, um diese Materie in der rechten Weise zu regeln. Damit ist aber auch gesagt, daß sie die Verantwortung für die Durchführung tragen, daß also auch da das Notwendige gemacht werden muß.

Das Gesetz trägt diesem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden sehr wohl Rechnung, es ist wirklich der notwendige Spielraum gelassen. Es ist so, daß

das Gesetz nicht gewissermaßen wie ein Lehrer da steht und mit dem Zeigefinger hinzeigt und sagt „du mußt, sonst wirst du bestraft“. Es ist verhältnismäßig viel Spielraum gelassen, nicht zur Freude der Kindergärtnerinnen und der Kindergartenaufsicht, das möchte ich auch sagen. Ich möchte da besonders betonen, daß sich die Kindergärtnerinnen sehr wohl berechtigt gewünscht hätten, daß die Zahl der Kindergruppen nicht allzu groß festgesetzt wird. Derzeit haben wir im Gesetz festgelegt, die Kindergruppe „soll“ nicht mehr als 30 Kinder und „darf“ nicht mehr als 40 Kinder betragen. Nun, wer mit der modernen Kindergarten-Pädagogik vertraut ist, der weiß — und das stimmt auch mit der eigentlichen pädagogischen Aufgabe der Kindergärten überein —, daß man diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn die Gruppen kleiner sind. Die Gemeinde Graz hat bereits kleinere Gruppen und in anderen Ländern ist man auch der Meinung, daß die Gruppe etwa 25 Kinder umfassen soll.

Es wird an den Gemeinden liegen, daß sie nicht immer bis zur höchsten Grenze gehen, daß sie also nach Möglichkeit mitwirken, daß die Norm von „nicht mehr als 40 Kinder“ tunlichst unterschritten wird und daß es bei der mit dem Wort „soll“ ausgedrückten Größe bleibt. Wir haben ebenso festgesetzt, daß die privaten Kindergärten etwas andere Bestimmungen haben als die öffentlichen Kindergärten, und das sehr wohl mit Recht, denn die privaten Kindergärten gehen von anderen Voraussetzungen aus, sie verwenden für die Führung der Kindergärten nicht Steuergelder, nicht öffentliche Gelder, sie führen diese Kindergärten auf ihre eigene Verantwortung mit ihren eigenen Mitteln, und daher ist es gerechtfertigt, diesen Kindergärten etwas andere Bestimmungen zuzumuten.

Bezüglich der Erhaltung und Ausstattung der Kindergärten, die das Gesetz ja den Kindergartenverwaltern auferlegt, möchte ich feststellen, daß wir im Ausschuß eine sehr kurze Form gefunden haben, die aber doch alles umfassen kann. Wir hoffen, daß auch in den Gemeinden in dieser Hinsicht das rechte Verständnis herrscht. Auch da wäre es gut und notwendig, wenn die Menschen sich ein bißchen Gedanken machen würden, daß der Kindergarten dem Alter der Kinder angepaßt sein muß und dem, was die Kinder wirklich brauchen. Es wird manchmal zu wenig in dieser Hinsicht getan — das ist begreiflich, es kostet ja ziemlich viel —, sowohl die Beschaffung eines Grundes für einen Spielplatz oder die notwendige Anzahl und Größe der Räume — es wird aber in manchen Gemeinden manchmal auch zu viel des Guten getan. Luxus in der äußeren Gestaltung der Kindergärten ist nicht das, was die Kinder brauchen. Es verführt höchstens die Eltern dazu, zu sagen, „so schön wie im Kindergarten hat es mein Kind zu Hause nicht, ich muß daher das Kind in den Kindergarten geben“. Das sind dann jene Verführer, die dem Kinde nicht das ihm Gemäße geben. Denn nach wie vor wissen wir, daß es das Beste wäre, wenn die Kinder in der Familie erzogen werden könnten, sofern eben eine Familie da ist. Wo das nicht der Fall ist, ist es selbstverständlich, daß wir Kindergärten brauchen. Auch zur Entlastung von Müttern, die allzuviel Arbeit haben — weswegen auch der Kinderreichtum

angeführt ist. Wir sind also sehr wohl der Meinung, daß wir Kindergärten brauchen, es muß nur das richtige Maß gefunden werden.

Hier wird es sehr gut sein, wenn eine intensive Zusammenarbeit mit der pädagogischen Aufsicht des Kindergartenwesens gefunden wird, ein sehr wichtiger Punkt. In der Steiermark gibt es, seit das Gesetz vom Jahre 1962 das Kindergartenwesen in die Kompetenz der Länder übertragen hat, eine Kindergarteninspektorin, die die pädagogischen Belange wahrzunehmen hat, und hier möge das rechte Zusammenarbeiten gefunden werden. Die Kindergarteninspektorin wird mit Rat den Gemeinden sicher gut zur Seite stehen können. Wir sind auch froh, daß im Gesetz die Erfordernisse der Erntekindergärten berücksichtigt sind. Diese sind eine segensreiche Einrichtung, die sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens gut ausgewirkt hat. Wir haben weiters Bestimmungen hineingebracht, die lockerer sind als die Regelungen für die Jahreskindergärten. Mögen diese etwas gelockerten Bestimmungen aber nicht der Maßstab für das gesamte Kindergartenwesen sein, das muß auch gesagt werden. Es wäre nicht richtig, daß damit das gesamte Kindergartenwesen gedrückt würde, weil Kinder, die das ganze Jahr im Kindergarten sind, die der ständigen Erziehung und Beeinflussung im Kindergarten ausgesetzt sind, natürlich unter anderen Bedingungen im Kindergarten leben müssen, als es bei kurzfristigen Erntekindergärten der Fall sein kann. Deshalb waren wir in unseren Bestimmungen weniger streng.

Daß das Hortewesen nicht in diesem Gesetz geregelt wurde, hat sehr wohl einen Grund, nämlich den, daß wir eine viel gründlichere Behandlung dieser Materie wünschen. Es ist der Begriff des Hortes noch nicht einmal ausreichend definiert. Man kann nicht in einem kurzen Paragraphen etwa ein ganz wichtiges Erziehungsinstrument regeln, das gar nicht den Kindergärten entspricht. So verschieden, wie die Aufgabe des Kindergartens von der Schule ist, so verschieden ist auch die Aufgabe des Hortes, und daher muß auch diese Materie eigens geregelt werden.

Daß wir alle, die wir mit der Bearbeitung dieses Gesetzes befaßt waren, die Wichtigkeit eingesehen haben, Männer und Frauen, geht daraus hervor, wie lange dieses Gesetz im Ausschuß behandelt worden ist. Das war durchaus erfreulich. Wir möchten uns wünschen, daß gesehen wird, daß dieses Gesetz, so wie es jetzt besteht, ein erster Schritt ist. Daß das Kindergartenwesen vor allem eine pädagogische Aufgabe ist, wird noch nicht ausreichend genug gesehen. So ist es auch, daß eben die Wünsche der verschiedenen Beteiligten, die so sehr auseinanderstreben, wirklich noch nicht sehr gut unter einen Hut gebracht werden konnten, daß wir bis jetzt einen noch nicht allseits befriedigenden Rahmen schaffen konnten. Es wird davon abhängen, ob die mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Stellen sich bemühen und ob sie bereit sind, den Sinn des Gesetzes zu erfüllen und nicht nur den billigsten Weg suchen, das Gesetz nach dem Buchstaben zu erfüllen. Das wäre die besondere Aufgabe, die den Gemeinden und den privaten Kindergärten, den Kindergärtnerinnen ebenso wie den

Eltern zufällt, daß man die Kindergärten nicht als Bewahranstalt sieht, sondern daß sie imstande sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Diese Bereitschaft wird ausschlaggebend sein dafür, ob die Hauptbeteiligten, das sind die Kinder, wirklich das für ihr Gedeihen Notwendige finden. Daß sie das finden, ist unser aller Wunsch. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Zum Worte gemeldet ist Herr Abg. Dr. Klausner, ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Klausner: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wie Sie bereits gehört haben, haben wir bisher eine Regelung des Kindergartenwesens lediglich in der Verordnung vom 22. Juni 1872 gefunden und durch die Verfassungsgesetz-Novelle vom 18. Juni 1962 nunmehr die Notwendigkeit einer Neuregelung erhalten, weil damit nicht mehr der Bund, sondern die Länder zu dieser Regelung zuständig geworden sind. Die meisten österreichischen Bundesländer haben auch bisher bereits Gesetze in diesem Sinne erlassen, die allerdings nicht völlig miteinander übereinstimmen, insbesondere deshalb, weil die einen das Hortewesen miteinbeziehen und die anderen nicht. Sie finden zum Beispiel in der Wiener Regelung, die am weitesten geht, den Begriff „Kindertagesheim“, unter dem alle Formen überhaupt verstanden werden, in welchen Kindern bis zu 15 Jahren eine Form der Betreuung geboten wird. Die Vorarlberger Bestimmungen wieder beschränken sich auf das Kindergartenwesen, ebenso wie der nunmehr vorliegende Entwurf.

Wenn Sie die Verordnung vom Jahre 1872 zur Hand nehmen, so finden Sie, daß eigentlich schon der damalige Gesetzgeber alle wesentlichen Grundzüge festgelegt hat, die bei der Errichtung und beim Betrieb von Kindergärten zu beachten sind. Die Aufgabe des Ausschusses war es nunmehr, von dieser Verordnung herkommend Lösungen zu finden, die der seither eingetretenen Entwicklung Rechnung tragen. Dabei war selbstverständlich davon auszugehen, daß schon im Gesetz zwischen öffentlichen und privaten Kindergärten zu unterscheiden ist, andererseits aber die pädagogischen Belange von den rechtlichen Fragen und der Errichtung, der Erhaltung sowie der baulichen Gestaltung zu trennen waren. Der ursprüngliche Entwurf, die Regierungsvorlage, meine Damen und Herren, ließ zuerst befürchten, daß das neue Gesetz in allzu enger Anlehnung an die Regelungen des Pflichtschulwesens einen sehr weitgehenden zentralen Dirigismus des Landes bringen werde, wozu keinerlei Anlaß gegeben war. Die ersten Kindergärten existieren schon mehr als hundert Jahre. Der erste österreichische Kindergarten wurde im Jahre 1856 in Liesing gegründet, nachdem im Jahre 1840 Friedrich Fröbel mit seinen Ideen über die Schaffung von Kindergärten an die Öffentlichkeit getreten ist. Er hat damals bereits gefordert, daß die Entwicklung der Kinder im Kindergarten durch Spiel und Beschäftigungsmittel planmäßig gefördert und durch das Zusammensein mit Gleichaltrigen das soziale Empfinden geweckt werden soll. Wenn Sie diese Forderung mit den Bestimmungen des § 5 des nunmehr vorliegenden Entwurfes vergleichen, werden Sie feststellen, daß Sie im § 5 zwar eine wesentlich umfangreichere, aber keine

grundsätzlich verschiedene Definition finden. Sie haben gehört, daß es in der Steiermark mehr als 180 Kindergärten gibt, davon 97 öffentliche, 61 davon werden von der römisch-katholischen Kirche und ihren Orden erhalten, einer in Graz von der evangelischen Kirche und 15 in der Steiermark von Betrieben. 354 Kindergärtnerinnen mit Befähigungsnachweis sind tätig. Die Mütter von insgesamt 3272 Kindern sind berufstätig. Auf Graz allein entfallen 41 Kindergärten, davon werden 23 von der Stadtgemeinde Graz erhalten. Welche Kosten damit verbunden sind, das kann ich Ihnen vielleicht an Hand des Deutschlandsberger Beispiels sagen. Wir haben zwei Gemeindekindergärten, die durchschnittlich von 160 Kindern besucht werden. Sie belasten die Gemeinde mit einem jährlichen Abgang von ungefähr 250.000 S, d. h., daß pro Kind und Jahr etwa 1560 S zugeschossen werden. Sie sehen daraus, meine Damen und Herren, daß das Kindergartenwesen in der Steiermark bereits jetzt einen sehr hohen Stand erreicht hat, ohne daß bisher andere weitergehende Regelungen erforderlich waren als diese Verordnung aus dem Jahre 1872. Wir müssen daher auch allen jenen danken, die bisher bereit waren, die Mittel dafür aufzubringen und auch weiterhin dafür zu sorgen, daß wir so ausgezeichnete Kindergärten in der Steiermark haben. Wir wissen alle, daß bei den Gemeinderäten die besondere Fürsorge den Kindergärten gilt und wir wissen, daß die meisten zu den Musterstücken in diesen Gemeinden gehören. Ich muß allerdings hier sagen, daß gerade deshalb eine unterschiedliche Behandlung der Gemeindekindergärten und der Privatkinderergärten in diesen Belangen keineswegs gerechtfertigt erscheint.

Sie sehen, daß im vorliegenden Entwurf gewisse Bestimmungen zu finden sind, die darauf zurückzuführen sind, daß selbstverständlich die finanziellen Möglichkeiten der Kindergartenerhalter irgendwie berücksichtigt werden mußten. Diese Bestimmungen werden nicht die volle Zustimmung der Pädagogen finden; es ist aber dennoch dazu gekommen, weil der Ausschuß der Meinung war, daß grundsätzlich allen Kindergartenerhaltern der gute Wille zugestimmt werden müsse, im Rahmen des Möglichen — selbstverständlich im Rahmen des Möglichen — aber dennoch das Beste anzustreben. Es sollte daher vermieden werden, daß durch zu strenge gesetzliche Vorschriften der eine oder andere Kindergarten überhaupt aufgelassen werden müßte, weil die finanziellen Belastungen zu groß werden. Es wurden daher auch insbesondere die Bestimmungen über den Umfang der einzelnen Kindergruppen und die Zahl der Helferinnen eben im Vertrauen auf dieses Bemühen der Kindergartenerhalter etwas großzügiger gefaßt als dies vom rein Pädagogischen her begrüßt worden wäre.

Es war aber unsere Absicht, daß es immerhin in den kleinen Landgemeinden besser ist, wenigstens überhaupt zu einem Kindergarten zu kommen und einen solchen erhalten zu können, als durch solche zu strenge Vorschriften dort eine Sperre herbeizuführen.

Der ursprüngliche Entwurf der Regierungsvorlage, meine Damen und Herren, hat ja, wie Sie wissen,

weitgehende Rechte der Landesregierung vorgesehen. Auch bei den öffentlichen Kindergärten hätte sie die Errichtung zu bewilligen gehabt. Es finden sich zwar schon in der Regierungsvorlage im § 32 Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Dem standen aber zahlreiche andere entgegen, die von vornherein nicht damit zu vereinbaren waren.

Die Beratung dieses Gesetzes, Hohes Haus, hat zum erstenmal Gelegenheit gegeben, die Verfassungsnovelle vom Juli 1962 voll zu berücksichtigen. Der wesentliche Unterschied gegenüber der früheren Rechtslage ist sozusagen die Umkehr der Generalklausel. Im Gegensatz zum Reichs-Gemeindegesetz haben wir nunmehr grundsätzlich ein Bestreben nach Ausweitung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden im Bundesverfassungsgesetz festgehalten. Während bis zur Novelle der eigene Wirkungsbereich mehr oder weniger ohne System nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Oktober 1925 eingefroren und damit fast willkürlich taxativ eingeschränkt war, haben wir nunmehr im Absatz 2 des Artikels 118 der Bundesverfassung eine Generalklausel, die von vornherein alles das dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuweist, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch diese Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Das heißt also, daß künftighin der Gesetzgeber jedesmal zu prüfen haben wird, ob die von ihm zu regelnde Angelegenheit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zufällt oder nicht. Wenn dies aber der Fall ist, so ist dies entsprechend den Bestimmungen der Bundesverfassung im Gesetz ausdrücklich zu erklären.

Meine Damen und Herren, ich komme auch auf den Föderalismus zu sprechen, weil meiner Ansicht nach gerade diese Bestimmung geeignet sein wird, ein Prüfstein für eine echte föderalistische Haltung und Politik auch im Lande zu werden. Daran wird zu erkennen sein, ob man bereit ist, den Gedanken des Föderalismus auch unter den Gesichtspunkten der Partnerschaft zwischen Land und Gemeinden zu sehen. (Landeshauptmann K r a i n e r : „Er ist immer gewährleistet!“)

Meine Damen und Herren, es war aber auch noch zu überlegen, ob vielleicht bei den Gemeinden selbst, zwischen den Städten mit eigenem Statut und zwischen den übrigen Gemeinden zu unterscheiden wäre. Ein solcher Unterschied ergibt sich ja allein schon daraus, daß die Städte mit eigenem Statut sowieso die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen haben. Darüber hinaus aber kann ein solcher Unterschied nicht gemacht werden, weil der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden — wie überhaupt alle Bestimmungen der Verfassungsgesetznovelle 1962, soweit sie die Gemeinden berühren — natürlich nicht von bestimmten einzelnen Gemeinden ausgehen, sondern immer nur eine abstrakte Gemeinde im Auge haben, unabhängig von ihrer Größe oder von ihren finanziellen Möglichkeiten.

Als Gesprächspartner, der wenigstens etwas Gewicht haben will, Herr Landeshauptmann, kommt Land und Bund gegenüber unserer Ansicht nach

immer nur diese abstrakte Gemeinde in Frage, wenn sie auch in der Praxis natürlich durch Städte- und Gemeindebund vertreten wird. Als Bürgermeister möchte ich sagen, daß man dem Land nicht Gelegenheit geben darf, hier Lücken in den eigenen Reihen der Gemeinden zu finden.

Der Volksbildungsausschuß hat sich, glaube ich, im wesentlichen, meine Damen und Herren, zur Einbeziehung der Gemeinden in diese Diskussion, in dieses Gespräch, bekannt. Im wesentlichen, meine Damen und Herren. Denn die Frau Abg. Egger hat einige einschränkende Bemerkungen gemacht, die sich nur auf die Gemeinden bezogen haben. (Abg. Egger : „Nicht nur auf die Gemeinde, ich habe gesagt, ebenso die Gemeinde!“) Dagegen muß ich mich aber aussprechen. Meiner Ansicht nach sind Einschränkungen durchaus am Platz, aber es besteht durchaus kein Anlaß, diese Einschränkungen und Vorbehalte nicht bei allen Kindergärten zu machen.

In der Regierungsvorlage finden Sie schon von vornherein gemeinsame Bestimmungen, die für alle Kindergartenerhalter zutreffen. Sie können an Hand des nunmehr vorliegenden Entwurfes feststellen, daß diese Vorschriften erweitert wurden in jehe über die Erhaltung, die Leitung, die Zahl der Kindergärtnerinnen und Helferinnen, über die Betriebszeit und Ferien und auch über das Hospitieren und Praktizieren. Gemeinsame Bestimmungen finden Sie dann auch noch in den Abschnitten 5 und 6 über die pädagogische Aufsicht und die bauliche Gestaltung und Ausstattung. Dort wurden die Bestimmungen über die Inbetriebnahme von Kindergärten herausgenommen, die ursprünglich vorgesehen haben, die Errichtung davon abhängig zu machen, sie der Landesregierung mindestens 3 Monate vor dem festgesetzten Termin zu melden und die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen nachzuweisen, sowie das eingestellte Fachpersonal bekanntzugeben. Das fällt nunmehr für die öffentlichen Kindergärten weg, wogegen die privaten Kindergärten diese Meldepflicht zwar trifft, aber ohne eine Fristsetzung. Die Unterschiede, die zwischen den öffentlichen und den privaten Kindergärten vorhanden sind, ergeben sich ja zum größten Teil von selbst. Unterliegen die Gemeinden nunmehr ganz allgemein, und zwar nach den Bestimmungen der künftigen Gemeindeordnung, der Aufsicht des Landes, ist dies bei Privatk Kindergärten in dieser Form natürlich nicht möglich. Für diese wird die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein.

Das Dienstrecht der Angestellten öffentlicher Kindergärten ist durch Landesgesetz zu regeln. Im Entwurf ist lediglich festgehalten, daß es sich um vorschriftsmäßig ausgebildete und geprüfte Kindergärtnerinnen handeln muß. Dagegen finden Sie für die privaten Kindergärten eine ausführliche Regelung im Entwurf selbst.

Die Gemeinden haben die Errichtung von Kindergärten nur zu melden, die privaten bedürfen einer Bewilligung. Für die öffentlichen Kindergärten gelten gewisse Vorschriften über die religiöse Erziehung und auch gewisse Beschränkungen bei der Errichtung, weil dadurch die Existenz eines anderen, allgemein zugänglichen Kindergartens nicht gefährdet werden darf. Es heißt dazu im § 16 Abs. 2 des

nummehr vorliegenden Entwurfes, daß öffentliche Kindergärten nur errichtet werden dürfen, wenn dadurch die geordnete Führung eines bestehenden, allgemein zugänglichen Kindergartens nicht gefährdet wird. Die Gemeinde hat das Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Errichtung der Landesregierung zu melden. Die sozialistischen Mitglieder des Volksbildungsausschusses haben ursprünglich danach getrachtet, eine gleichlautende Bestimmung für die Privatkinderstätten im Gesetz vorzusehen. Zu einer solchen Regelung ist es nicht gekommen, weil einerseits der Regierungsvorlage die Worte „allgemein zugänglich“ hinzugefügt wurden und damit wenigstens nicht auf einen nur beschränkt zugänglichen Kindergarten Rücksicht genommen werden muß, andererseits in der Praxis kaum anzunehmen ist, daß es zu einem solchen Zusammenstoß von Interessen kommen werde. Wir haben daher diese Benachteiligung der öffentlichen Kindergärten in Kauf genommen. Dasselbe gilt für den Beitrag, der für den Besuch zu entrichten ist. Er darf für öffentliche Kindergärten nur kostendeckend sein, für die Privatkinderstätten fehlt eine solche Regelung. Dies wird sich kaum auswirken, weil wohl alle Kindergärten weit davon entfernt sind, kostendeckende Beiträge einzuheben. Sofern ein privater dies wirklich tun will, dürfte dieser Kindergarten für die Allgemeinheit kaum von Interesse sein.

Im § 34 der Regierungsvorlage fanden Sie eine Regelung für die öffentlichen und privaten Horte, die nur darin bestanden hat, die sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen des Kindergartengesetzes vorzusehen. Im Ausschuß wurde zunächst versucht, zu gesetzlichen Bestimmungen zu kommen, die doch eine gewisse überörtliche Aufsicht ermöglichen. Es war aber von vornherein klar, daß dies nicht nur durch eine Übernahme der für die Kindergärten vorgesehenen Bestimmungen möglich ist. Es wurde dann davon abgegangen, weil sich Schwierigkeiten bei der Festlegung und Definition jener Horte ergaben, die durch das Gesetz erfaßt werden sollten. In der Steiermark gibt es ja außerhalb Graz nur wenig Horte, die einen so geregelten Betrieb aufweisen wie die Kindergärten. Es gibt aber eine verhältnismäßig große Anzahl von Horten, die nur an einigen Tagen und meistens nur stundenweise betrieben werden. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, auch diese Horte den verhältnismäßig strengen Bestimmungen zu unterwerfen, die für die Kindergärten im Entwurf vorgesehen sind.

Im Volksbildungsausschuß konnte schließlich nur über einen einzigen Paragraphen keine Einigung erzielt werden. Die sozialistischen Mitglieder dieses Ausschusses waren der Meinung, daß auch die Bestimmungen des § 19 über die Verwendung von Kindergartenliegenschaften in Abschnitt I zu den allgemein bindenden Bestimmungen gehört hätten. Es läßt sich nämlich vom Pädagogischen her kein Grund dafür finden, daß diese Vorschriften nur auf öffentliche Kindergärten angewendet werden sollen. Diese Bestimmung kann andererseits nur mit pädagogischen Überlegungen begründet werden, sonst würde sie nämlich in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden eingreifen. Wir haben bei allen anderen Paragraphen darauf geachtet, uns bei der Beratung vom Wohle der Kinder leiten zu lassen. Wir

waren bemüht, eine möglichst breite gemeinsame Grundlage für alle Kindergärten zu schaffen. Wir sind im Ausschuß auch mit Interesse den Ausführungen der Pädagogen gefolgt, die erläutert haben, warum die Verwendung der Kindergartenräume und Liegenschaften außerhalb der Kindergartenferien für andere Zwecke abzulehnen sei. Wir haben es in der Folge vor allem aus hygienischen Gründen und aus gesundheitlichen Überlegungen abgelehnt, eine andere Verwendung zuzulassen. Die ordnungsgemäße Reinigung stößt auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Infektionsgefahr würde sich außerdem beträchtlich erhöhen. Auch müßten für alle anderen Verwendungszwecke die Kindergärten ja praktisch vollkommen ausgeräumt werden. Es sei daher, so hieß es allgemein im Ausschuß, nicht zu verantworten, die Kinder diesen damit verbundenen Gefahren auszusetzen. Diesen Gründen wurde auch von der OVP-Mehrheit des Ausschusses kein Argument entgegengesetzt, das diese Auffassung entkräftet hätte. Man muß sie daher unserer Ansicht nach für alle Kindergärten anerkennen. Es leuchtet uns ganz und gar nicht ein, womit hier ein Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Kindergärten begründet werden kann. Es nimmt daher auch nicht wunder, wenn diese Ablehnung den Verdacht aufkommen läßt, daß hier nicht sachliche Gründe maßgebend sind. Wenn man nicht bereit ist, dieser Bestimmung allgemeine Gültigkeit zuzuerkennen, kann dies nur als Mißtrauen gegen die Erhalter öffentlicher Kindergärten ausgelegt werden. Man kann dann aber nicht behaupten, vor allem das Wohl der Kinder im Auge gehabt zu haben. Wenn man aber schon Schutzbestimmungen für Kinder vorsehen will, die nicht alle treffen, so wären die unserer Ansicht nach viel eher für die privaten Kindergärten vorzusehen, weil dort solche Verbote eher zum Ziele führen als bei Gemeindekindergärten, die doch keinerlei Anlaß zu irgendeiner Klage geben und die das beste Zeugnis dafür sind, mit welcher Verantwortung die Kindergartenhalter die Kindergärten betreiben. (Landeshauptmann Krainer: „Aber es ist auch ein wunderbares Zeugnis, wenn private Kindergärten errichtet und dafür nicht Steuergelder verwendet werden!“) Herr Landeshauptmann, der Private kriegt dafür Subventionen. (Zwischenruf von der OVP: „Von wem?“) Vom Land kriegt er Subventionen. (Abg. Dr. Rainer: „Nicht alle!“) Außerdem, Herr Landeshauptmann, hat das nichts mit der Frage der Steuergelder zu tun. Das wäre nicht richtig, weil Sie damit in den eigenen Wirkungskreis eingreifen würden. Diese Bestimmung dient ja lediglich pädagogischen Schutzmaßnahmen, und die müssen unserer Ansicht nach für alle gelten. Die Infektionsgefahr gilt für Öffentliche und Private ganz gleich. Es ist daher sehr zu bedauern, meine Damen und Herren, daß unser Antrag hinsichtlich dieses Paragraphen die Zustimmung der OVP-Mitglieder nicht gefunden hat, weil im übrigen doch, das möchte ich schon sagen, die Berücksichtigung des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden mit den notwendigen pädagogischen Einflußnahmen im wesentlichen in Einklang gebracht werden konnte. Mit Ausnahme dieses § 19 werden die sozialistischen Abgeordneten diesem Gesetz daher ihre Zustimmung geben.

Für diesen § 19 haben wir einen Minderheitsantrag angebracht, der Ihnen vorliegt. Wir haben damit beantragt, ihn als § 9 in Abschnitt I einzufügen, wo er zu lauten hätte:

„Die als Kindergarten gewidmeten Räumlichkeiten, Gebäude und sonstigen Liegenschaften dürfen, von Kindergartenferien abgesehen, für andere Zwecke nicht verwendet werden.“ Die übrigen §§ 9 bis 18 hätten daher die Bezeichnung 10 bis 19 zu erhalten. Vielleicht können sich, Hohes Haus, gerade die pädagogisch vorgebildeten Herren Abgeordneten der ÖVP, denen wir zum Teil die Aufklärung über die Notwendigkeit dieser Bestimmung verdanken, nunmehr doch entschließen, unserem Antrag zuzustimmen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abg. Dipl.-Ing. DDR. Götz, ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDR. Götz: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte nicht über die Bedeutung, die Notwendigkeit und die Auswirkung der Kindergärten sprechen, wiewohl auch hiezu einiges zu sagen wäre, etwa in der Frage, ob der Kindergarten als Erziehungsfaktor neben oder an Stelle des Elternhauses anzusehen ist. Diese letzte Meinung wird nämlich auch mancherorts vertreten. Ich möchte kein Hehl daraus machen, daß unsere Auffassung nur die erste sein wird, nämlich die, daß der Kindergarten nur als zusätzlicher Faktor neben dem Elternhaus anzusehen ist. Ich möchte mich aber darauf beschränken und nicht nochmals die Entwicklung des vorliegenden Entwurfes und die Interpretation der einzelnen Paragraphen anführen und so wenig jene Interpretation, die letzten Endes nicht hier im Landtag wirksam werden wird, sondern durch die Tätigkeit der Kindergärtnerinnen im positiven wie auch, wenn es da und dort nicht klappen sollte, im negativen Sinne. Wohl aber möchte ich auf die Streitfrage des § 19 bzw. nach Vorschlag der sozialistischen Fraktion des § 9 eingehen und möchte auch den § 16 im Zusammenhang mit dem hier angeführten § 31 erwähnen.

Der Vorschlag, den ich zu unterbreiten habe, ist der, den § 19 aus dem vorliegenden Gesetz zu streichen. Und zwar zu streichen deshalb, weil bei Verabschiedung eines Gesetzes ja nicht nur der augenblickliche Sachverhalt zu prüfen ist, sondern wohl auch der, der dadurch in Zukunft entstehen kann. Nach dem vorliegenden Wortlaut würde es bedeuten, daß ein gewidmeter Kindergarten mit all seinen Räumlichkeiten und etwa drei oder vier Gruppen, die dort tätig sind, lediglich in den Sommerferien, soweit die baulichen Voraussetzungen es überhaupt zulassen, soweit nicht eingebaute Gerätschaften, Möbel usw. dies nicht von vornherein verhindern, anderen Zwecken zugeführt werden könnte. Das sicherlich unter dem Blickwinkel der überfüllten Kindergärten und des zu geringen Raumes, der im Augenblick zumindest in den meisten Kindergärten gegeben ist. Wer sagt Ihnen, meine Damen und Herren, daß das immer so sein müsse, wer sagt, daß nicht etwa in einigen Jahren eine Gruppe in diesem oder jenem Kindergarten überhaupt nicht besetzt, nicht beschickt wird oder daß durch eine Zusammen-

ziehung von Gruppen — nachdem die Gruppen ja nicht an Jahrgänge gebunden sind — von drei auf zwei Gruppen z. B. etwa ein bestehender, gewidmeter Raum brach und leer steht und nach dem Wortlaut des jetzigen § 19 aber auch des § 9 nicht anders verwendet werden kann. (Abg. Egger: „Der § 19 spricht von verwendeten Räumen, nicht von gewidmeten!“)

Aber bitte, ganz abgesehen davon, scheint es wesentlich zu sein, jene Überlegungen wahrzunehmen, die von den Gemeinden, aber sicher nicht vom Landtag wahrzunehmen sind. Wenn aber, das ist die zweite Folgerung, und die ist, glaube ich, ziemlich logisch, wenn aber die Aufnahme dieser Bestimmungen als zwingend erachtet wird, und zwar so zwingend, daß dies im § 19 des Gesetzes seinen Niederschlag finden muß, dann muß ich sagen, daß ich ebenfalls auf dem Standpunkt stehe, daß dies dann für alle Kindergärten gelten muß, nicht aber nur für die öffentlichen Kindergärten.

Nun zum zweiten Punkt, zum § 16: Es ist sehr richtig zitiert worden, daß eigentlich im Gesetz im § 31 der eigene Wirkungskreis der Gemeinden angeführt wird, ich muß sagen, daß aber auch die jetzige Formulierung des § 16 immer noch deutlich den Eindruck aufkommen läßt, daß zwar das Land kein Genehmigungsverfahren für einen Kindergarten hat, daß die Kompetenz der Gemeinde absolut gegeben ist, daß man aber versucht, auf anderem Weg diese Kompetenz so einzuengen, nachdem man sich drei Möglichkeiten im Absatz 2 des § 16 geschaffen hat, vor allen Dingen die Unterbringung, Fachpersonal — das müßte man nicht schreiben, das steht sowieso im Gesetz drinnen, wenn auch an anderer Stelle — und daß „die geordnete Führung eines bestehenden, allgemein zugänglichen Kindergartens nicht gefährdet wird“. Ich glaube, das ist eine Frage, die von der Gemeinde oder von einem privaten Kindergartenerhalter zu prüfen ist bei Errichtung des Kindergartens und die nicht zu entscheiden ist seitens des Landes.

Ich beantrage daher 1. den § 19 des vorliegenden Entwurfes zu streichen und 2. den 2. Absatz des § 16 zu streichen und dem 3. Absatz des § 16 mit der Bezeichnung „Absatz 2“ folgenden Wortlaut zu geben: „Die beabsichtigte Errichtung von Gemeindekindergärten ist der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu melden, wobei das Vorliegen aller nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen ist.“

Der Absatz 4 mit der Bezeichnung Abs. 3 hat folgenden Wortlaut: „Landeskindergärten können bei Vorliegen der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen vom Land errichtet werden.“ Ich bitte, über diese Abänderungsanträge zu entscheiden.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Bevor ich zur Abstimmung schreite, muß ich feststellen, daß mir diese Anträge vorher schriftlich hätten überreicht werden müssen. Diese Anträge sind nicht schriftlich überreicht worden, bevor sie gestellt wurden. (Abg. Scheer: „Jeder Abgeordnete kann während der Sitzung Abänderungsanträge stellen, nicht nur 4 oder 8!“) Nehmen wir an,

diese Anträge wären schriftlich überreicht worden. Bitte, ich bin noch nicht fertig. Diese Anträge hätten nach § 34 Abs. 4 schriftlich überreicht zu werden. Es ist ganz klar, daß sie vor der Beratung und Beschlussfassung zu überreichen sind. Aber nehmen wir an, Sie hätten sie rechtzeitig überreicht, so müssen sie mindestens von vier Abgeordneten unterschrieben sein. Ich gehe also über diesen Punkt, daß Sie sie nicht vorher überreicht haben, hinweg und stelle die Unterstützungsfrage. Die Unterstützung wird nicht gewährt. Daher kann der Abänderungsantrag nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Ich komme nun zur Abstimmung über die geschäftsordnungsmäßig vorliegenden Anträge.

Abg. S c h e e r meldet sich zur Geschäftsordnung.

Abg. **Scheer**: Ich stelle nur fest, daß das nicht stimmt, was der Herr Präsident gerade gesagt hat. Während der Verhandlung hat jeder Abgeordnete das Recht nach der Geschäftsordnung, Abänderungsanträge zu stellen. Es bedarf keiner Unterstützungsfrage. Herr Präsident, es ist daher nach der Geschäftsordnung nicht richtig, was Sie soeben gemacht haben. Es ist mir erinnerlich, daß jeder Abgeordnete während der Verhandlung Abänderungsanträge stellen kann.

Präsident: Ich bitte den § 34 der Geschäftsordnung zu lesen. Ich schreite fort in der von mir verkündeten Vorgangsweise. Ich lasse zuerst über den auf Seite 2 der Beilage 13 abgedruckten Minderheitsantrag der SPO abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, die für den Minderheitsantrag, betreffend den § 19, sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß dies die Minderheit ist, da nur 27 dafür gestimmt haben. Der Antrag hat also nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Ich lasse nun über den § 19 in der Fassung der Beilage 13 abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die für diese Fassung des § 19 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß das 29, also die Mehrheit, sind. Damit ist § 19, wie er in der Beilage 13 formuliert ist, angenommen.

Ich lasse nun über alle übrigen Bestimmungen der Beilage 13, die im Volksbildungsausschuß einstimmig angenommen wurden, abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die hierfür stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß dies die Mehrheit ist. Damit ist das Steiermärkische Kindergartenengesetz verabschiedet.

2. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 14, betreffend den Rechnungshofbericht vom 4. November 1964, über das Ergebnis der Überprüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. im Jahre 1963.

Berichtersteller: Abg. Dr. Christoph Klausner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Dr. Klausner**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Rechnungshof hat den Bericht vom 4. November 1964 vorgelegt. Die STEWEAG hat dazu in einem ausführlichen, 69 Seiten umfassenden Bericht Stellung genommen. Ich kann mich daher auf einige wenige Punkte beschränken.

In Punkt 4 bemängelt der Rechnungshof nach wie vor, daß die Agenden des Landeslastverteilers von einem Bediensteten der Landesregierung und nicht von einem Beamten der STEWEAG ausgeübt werden. Aus der Stellungnahme der STEWEAG ist zu entnehmen, daß diese den Standpunkt des Rechnungshofes teilt.

Zu Zahl 27 wird vom Rechnungshof festgehalten, daß durch fehlerhafte Stromverrechnung einem Werk in Deuchendorf um 111.924,52 S zu wenig in Rechnung gestellt wurden, wovon nur mehr 64.000 S eingebracht werden konnten, weil der übrige Betrag bereits verjährt war.

Zu Zahl 52 bemängelt der Rechnungshof, daß die STEWEAG auf Schadenersatz gegenüber einem Bediensteten aus einem Verkehrsunfall verzichtet hat. Ich muß aber dazu sagen, daß meiner Auffassung nach die Haltung der STEWEAG durch das inzwischen in Kraft getretene Gesetz über den Schadenersatz bei Dienstnehmern gerechtfertigt worden ist.

Der Finanzausschuß hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und stellt den Antrag, „der Bericht des Rechnungshofes vom 4. November 1964, Zahl 2652-9/64, über das Ergebnis einer im Jahre 1963 vorgenommenen Überprüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. wird zur Kenntnis genommen. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Überprüfungstätigkeit befaßten Organen wird für die eingehende Berichterstattung und gegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.“

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Leitner das Wort.

Abg. **Leitner**: Meine Damen und Herren! Dem Landtag liegt ein Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der STEWEAG aus dem Jahre 1963 vor. Dazu stellt der Ausschuß aber auch den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, so als würde es sich bei diesem Antrag um einen der vielen Routineanträge handeln. Die STEWEAG ist bekanntlich ein Unternehmen des Landes, das durch seine Tätigkeit als Stromerzeuger und Stromlieferant in jede Wohnung, in jedes Haus, in jeden Betrieb eingreift. Die Stromtarife und die Baukostenbeiträge, die von den Siedlern und Mietern u. a. für den Anschluß ihres Hauses an das elektrische Stromnetz verlangt werden, sind in den letzten Jahren ganz bedeutend in die Höhe getrieben worden. Die STEWEAG vergibt auch sehr viele Aufträge, die daraus resultieren, für den Ankauf von verschiedenen Materialien. Viele Unternehmer, Handels- und Gewerbetreibende bemühen sich, Aufträge von der STEWEAG zu bekommen und erwarten mit Recht eine ordnungsgemäße Ausschreibung dieser Aufträge und eine gerechte Vergebung. Das Land als Besitzer dieser Gesellschaft hat daher gegenüber der Öffentlichkeit die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser äußerst wichtige Versorgungsbetrieb im Interesse der Bevölkerung einwandfrei und sauber geführt wird. Der vorliegende Bericht sollte schon vor der letzten Wahl behandelt werden, wurde aber zurückgestellt, weil der Rechnungshof Zustände aufgedeckt hat, die bei öffentlich verwalteten Betrieben unglaublich erscheinen und den Ver-

waltern kein gutes Zeugnis ausstellen. Während bei anderen Prüfungsberichten des Rechnungshofes auch die Gegenäußerung des betreffenden Betriebes oder der Verwaltung vorliegt, ist das hier nicht der Fall, wenigstens ich habe den Bericht nicht. Es war lediglich vermerkt, daß im Bericht des Rechnungshofes an den Steiermärkischen Landtag auf die Stellungnahme des Unternehmens, also der STEWEAG, bereits Rücksicht genommen wurde.

Eine Auslese von den Beanstandungen des Rechnungshofes, die dieser in 56 Punkten zusammengefaßt hat, zeigt, daß die Leitung der STEWEAG unwirtschaftlich arbeitet. Der Berichterstatter hat einige Punkte herausgefischt; ich glaube, die wichtigsten oder sehr wichtige hat er nicht behandelt. Aber es ist trotzdem nicht notwendig, daß sie hier im Hohen Hause herausgeschält und gezeigt werden, denn ein solches Handeln einer so wichtigen Landesgesellschaft ist unmöglich. So hat zum Beispiel die STEWEAG in den letzten Jahren eigenes Kapital in der Höhe zwischen 40 und 80 Millionen Schilling mit einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ bis 4% in grundfesten Geldkonten angelegt. Im gleichen Zeitraum hat sie nach dem Bericht des Rechnungshofes Darlehen aufgenommen mit weit höheren Zinsen. Nach Meinung des Rechnungshofes wäre es wirtschaftlicher gewesen, mit den verfügbaren Mitteln zumindest die Darlehen mit den teuersten Zinsen zu tilgen. Die Kontokorrenteinlagen der Gesellschaft bei einigen Bankinstituten betragen in den letzten drei Jahren zwischen 16 bis 28 Millionen Schilling und waren nach Meinung des Rechnungshofes außerordentlich hoch. Da diese Einlagen lediglich mit $\frac{3}{4}$ % verzinst werden, hat sich für die STEWEAG nach dem Überprüfungsbericht eine nicht unerhebliche Zinseneinbuße ergeben. Der Rechnungshof bemängelt weiter die Art der Vergabe von Aufträgen. Er betont, daß selbst große Aufträge nicht öffentlich ausgeschrieben wurden, sondern nur mehrere Firmen eingeladen wurden, ein Anbot auszuarbeiten. Dadurch sind von vornherein, sagt der Rechnungshof, eine Reihe von Firmen, die in Frage gekommen wären, ausgeschieden worden. Aber auch bei Vergabe der Lieferung von Materialien, Eisenwaren, Baumaterialien usw., für die bekanntlich Listenpreise bestehen, sind überhaupt keine Offerte eingeholt worden. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß größere Bestellungen und Aufträge aus Konkurrenzgründen grundsätzlich ausgeschrieben werden sollten. Aber auch beim Kauf von Waren, die Listenpreise haben, ist so vorzugehen, daß von Zeit zu Zeit an verschiedene Firmen um Anbote heranzutreten ist, da von den einzelnen Firmen erfahrungsgemäß unterschiedliche Rabatte und Nachlässe gewährt werden. Auch große Bauvorhaben wurden regelmäßig nur beschränkt ausgeschrieben, das heißt, nur solche Firmen wurden zur Offertlegung eingeladen, die der Gesellschaft offensichtlich aus verschiedenen Gründen angenehm sind. Der Rechnungshof vertritt die Ansicht, daß große Bauvorhaben, die viele Millionen Schilling erfordern, schon deswegen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden müßten, da es bei beschränkten Ausschreibungen, besonders, wenn nur wenige örtliche Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden, leichter zu Preisabsprachen kommt. In meh-

ren Fällen wurde auch festgestellt, daß relativ große Bauleistungen, die beschränkt ausgeschrieben wurden, dann schließlich mit Pauschalpreisen vergeben wurden. Wiederholt wurde vom Rechnungshof festgestellt, daß mit einzelnen Firmen nach der Anboteröffnung Preisverhandlungen geführt wurden. Wenn auch, wie der Rechnungshof feststellt, in einzelnen Fällen Preisnachlässe erreicht wurden, so ist eine solche Vorgangsweise auf die Dauer für das Land und für die Öffentlichkeit nicht vorteilhaft, weil die Firmen, sobald sie erkennen, daß sie auch durch nachträgliche Preisnachlässe noch eine Chance haben, den Auftrag zu bekommen, bei ihrem ordentlichen d. h. ihrem ersten Angebot ohne Risiko großzügig und natürlich zu ihren Gunsten, auf Kosten der Gesellschaft, das heißt auf Kosten der steirischen Steuerzahler, kalkulieren können. Dadurch wird aber, wie der Rechnungshof feststellt, zum Nachteil der Gesellschaft schon nach kurzer Zeit jede echte Konkurrenz ausgeschaltet. Die Überprüfung des Baues des neuen, modernen Verwaltungsgebäudes der STEWEAG in Graz zeigte, daß der Firma Dipl.-Ing. Franz die Möglichkeit eingeräumt wurde, für die Baumeisterarbeiten den Auftrag, sofern sie nicht Bestbieter ist, zu den Preisen des Bestbieters zu übernehmen. Für den Fall, daß die Differenz zwischen dem Bestangebot und der Firma Franz 400.000 S übersteigt, wurde ihr eine Abfindung von 4% des Bestangebotes bis zum Höchstbetrage von 400.000 S zugestanden. Derartige Vereinbarungen, erklärt der Rechnungshof, erscheinen unververtretbar, da sie dem Sinn der Ausschreibung zuwiderlaufen. Zur Ausführung der Tischlerarbeiten dieses Verwaltungsgebäudes hat die STEWEAG 7 Firmen eingeladen. Die Vergabe der Tischlerarbeiten erfolgte jedoch ungeachtet der Gesamtausschreibung in fünf Teilaufträgen an die auf Rang 1 bis 5 liegenden Firmen zum Preise des Drittbestbietenden. Die Vorgangsweise der STEWEAG bei dieser Vergabe der Arbeiten erscheint schon deshalb nicht vertretbar, stellt der Rechnungshof fest, weil die auf den ersten beiden Rängen liegenden Firmen dadurch praktisch mehr bezahlt bekommen haben, als sie forderten. Bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten des neuen Verwaltungsgebäudes ist die STEWEAG außerdem von der bisher üblichen Festsetzung von Pönalen für die nicht fristgerechte Erbringung der Leistung unverständlicherweise, wie der Rechnungshof feststellt, abgegangen. Es wurde sogar in den Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß davon abgesehen wird bei Vergabungen zu verlangen, daß die in Betracht kommenden Unternehmungen die Leistungen in jeder Hinsicht einwandfrei und fristgerecht erbringen müssen. Dagegen wurde allen Firmen bei zufriedenstellender Arbeitsdurchführung die Zuerkennung einer Prämie in Aussicht gestellt.

Bei der Überprüfung der Grundstückseinkäufe wurde festgestellt, daß in keinem Falle Schätzungsgutachten eingeholt wurden, sondern in der Regel nur irgendwie in Erfahrung gebracht wird, wie die ortsüblichen Preise sind, die dann genommen wurden. Der Rechnungshof stellt zu dieser Praxis fest, daß bei Grundstücksgeschäften größeren Umfanges ausnahmslos Gutachten beideter Schätzmeister eingeholt werden sollen.

Bewirtungen anlässlich von Kommissionierungen sind auf Grund interner Anweisungen nur dann anzuordnen, wenn sie als unvermeidlich gelten. Dafür können je nach Dauer 20 bis 80 S pro Person aufgewendet werden. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß die unvermeidlichen Bewirtungen zur ständigen Gewohnheit wurden. Die Überprüfung der Belege des Posten „Bewirtungen“ zeigte, daß auf vielen Belegen nicht nur das Datum und die Bezeichnung der Gaststätte, sondern auch eine Aufstellung der Konsumationen sowie die Anzahl der Teilnehmer fehlt.

Die STEWEAG ist auch Mitglied des Österreichischen Industriellenverbandes und zahlte im Jahr 1962 dafür 116.000 S. Sie ist weiter Mitglied von 5 ausländischen Vereinigungen und bezahlte dafür im Jahr 1962 60.000 S an Beiträgen. Der Rechnungshof konnte keine Vorteile für die Gesellschaft aus der Mitgliedschaft zu diesen Vereinigungen erkennen.

Der Rechnungshof kritisiert u. a. auch die Personalpolitik der STEWEAG, und zwar besonders den erheblichen Zuwachs an Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten von 12 auf 19, das sind, in Prozenten ausgedrückt, um 58% mehr. Nach seiner Ansicht ist diese Erhöhung betrieblich nicht begründet, da die Erhöhung des gesamten Personalstandes lediglich 11% betrug. Nahezu die Hälfte der Angestellten, darunter alle Angestellten in leitender Position erhalten ein sogenanntes Überstundenpauschale bei der STEWEAG, das bei einzelnen bis zu 40% des Gehaltes betrug. Die Bemessungsgrundlage dieser Pauschale ist seit Jahren vollkommen unverändert geblieben. Lediglich das Ausmaß erhöhte sich entsprechend bei den Gehaltsregelungen.

Das ist nur eine Auslese aus diesen 56 Punkten, die zeigt, wie bei der STEWEAG in der obersten Leitung gewirtschaftet wird. Der Geschäftsbericht 1963 der STEWEAG, der allen Abgeordneten des Landtages zugegangen ist, beinhaltet auch einen Bericht des Aufsichtsrates, dem u. a. der Herr Landeshauptmann Krainer, aber auch der Kammeramtsdirektor der Handelskammer der Steiermark, Dr. Kurzbauer, angehören. Im Tätigkeitsbericht dieses Aufsichtsrates wird festgestellt, daß alle wichtigen Geschäftsvorfälle in den Ausschüssen behandelt wurden. Auch diese Fälle, die der Rechnungshof in seinem Bericht aufzeigt und kritisiert. Ist den Herren Aufsichtsräten keiner der vom Rechnungshof kritisierten Punkte aufgefallen? Wenn ja, warum hat dann dieser Aufsichtsrat dem Vorstand für die getreue und erfolgreiche Tätigkeit im Berichtsjahr 1963 den ungeteilten Dank dafür ausgesprochen?

Im Jahr 1963 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Graz der Jahresabschluß 1963 geprüft und keinerlei Beanstandungen festgestellt, ganz im Gegensatz zum Rechnungshof. Auf Grund dieser Sachlage ist meiner Ansicht nach der Landtag nicht in der Lage, den von der Landesregierung gestellten Antrag anzunehmen, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Eine Zustimmung würde nur bedeuten, daß die vom Vorstand der STEWEAG geübte Praxis, Schlampereien, Bevorzugung von Firmen, Freunderlwirtschaft usw., die vom Rechnungshof in vielen Punkten schärfstens

kritisiert werden, auch weiterhin fortgesetzt werden können.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. **Dipl.-Ing. DDr. Götz.** Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Am heutigen Vormittag um 9.15 Uhr ist dem Herrn Abg. Scheer die Gegenschrift der STEWEAG zum Bericht des Rechnungshofes zugegangen. Es ist einigermaßen schwierig, zu einem Bericht Stellung zu nehmen, wenn man nur die eine Seite kennt. Diese Tatsache hat Herr Abg. Scheer auch im Ausschuß geltend gemacht. (Abg. Ing. Koch: „Sie haben es doch im Ausschuß schon überreicht erhalten!“ — **Präsident:** „Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!“) Wenn man die Grundlage einer privaten Beschaffung einer Unterlage als Voraussetzung annimmt, wenn man aber davon ausgeht, daß man sozusagen amtlich auf Schleichwegen zu dieser Unterlage kommt, so hat er nicht unrecht.

Nun, es scheint wesentlich zu sein, daß dieser Rechnungshofbericht und einbezogen die Gegenäußerung, die auf „Schleichwegen“ uns etwas früher zugekommen ist, diese Gegenäußerung der STEWEAG also, immerhin noch eine ganze Reihe von Punkten offenläßt, die es nicht möglich erscheinen lassen, ohne jedweden weiteren Schritt, ohne Versuch, aufgezeigte Übelstände abzustellen, diesen Bericht heute einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Es sind formelle Dinge enthalten, wie etwa die Tatsache, daß die Bilanzvorlage grundsätzlich zu spät erfolgt, die Tatsache, daß die Festsetzung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die nach § 11 Abs. 6 der Satzungen durch den Aufsichtsrat selbst zu erfolgen hätte, nicht geschehen ist. Das heißt, die Geschäftsordnung der STEWEAG ist nicht ausgearbeitet. Die Frage bleibt nach wie vor offen, wurde sie beschlossen, wenn ja, dann wo, zu welchem Zeitpunkt? Die Frage, daß z. B. ein Anstellungsvertrag in der Höhe zwischen 40.000 und 50.000 S dem Aufsichtsrat vorzulegen ist, diese Satzungsänderung ist zwar durchgeführt worden, aber ihre Einhaltung ist zumindest mit einem Fragezeichen versehen.

Wir haben aus dem Bericht des Herrn Dr. Klausner gehört, die Frage des sogenannten Landeslastverteilers. Hier wird vom Rechnungshof vorgeschlagen, wie auch in anderen Landesgesellschaften diese Funktion von einem Bediensteten der STEWEAG ausüben zu lassen und nicht gesondert einen Landeslastverteiler, noch dazu auf Kosten der STEWEAG, zumindest auf Teilkosten der STEWEAG, zu beschäftigen. Es wurde vom Herrn Berichterstatter zwar erwähnt, daß die STEWEAG die gleiche Meinung vertritt wie der Rechnungshof, aber ich frage, wo bleibt also nun die Konsequenz zu dieser Feststellung?

Etwa die Konsequenz, daß die STEWEAG am 29. April 1963 in einem Brief an den Herrn Landeshauptmann Krainer um eine Erledigung im Sinne der Anregung des Rechnungshofes ersucht hat und gleichzeitig im Gegenbericht feststellt, daß trotz mehrmaliger Interventionen und Vorsprache des Vorstandes der STEWEAG eine Beantwortung dieses Briefes der STEWEAG bis heute nicht erfolgt ist. Ich glaube, man kann zumindest erwarten, ganz

gleich, ob das der Herr Landeshauptmann oder ein anderes Regierungsmitglied ist, daß ein solcher Vorschlag entweder aufgenommen oder abgelehnt oder in irgendeiner anderen Variation erledigt wird. Er ist aber nicht erledigt.

Eine weitere Frage sind die Kreditoperationen. Beim Lesen der Gegenschrift der STEWEAG wird also klar, daß hier kurzfristige oder mittelfristige Darlehen in einer Absprache mit Schweizer Banken in langfristige umgewandelt wurden und das in zwei Stufen vor sich gegangen ist. Das hat auch der Rechnungshof dann, zumindest in der zweiten Aufklärung, zur Kenntnis nehmen müssen. Aber es ist doch sehr betrüblich, wenn man feststellen muß, daß etwa das Versicherungsdarlehen des Jahres 1950, das also immerhin 7 Millionen Schilling betragen hat, daß dieses Darlehen von der STEWEAG aufgenommen und belastet war mit 5,6 Millionen Schilling an Zinsen und anderen Spesen. Und wenn gleichzeitig in der Begründung der STEWEAG drinnensteht, daß die damals freigegebenen ERP-Mittel zur Gänze oder fast zur Gänze in die Verbundgesellschaft, aber nicht in die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. hineingegangen sind. Man kann nur feststellen, daß dies eine sehr maßgebliche, einschneidende Benachteiligung der Steiermark war, die wir heute einfach nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zur Kenntnis nehmen sollen.

Eine weitere Frage ist aufgetaucht bei den sogenannten Kontokorrenteinlagen, bei den Festgeldern, die bei den Banken drei Monate gesperrt sind und die von der STEWEAG damit begründet werden, daß sie bei Aufrechterhaltung dieser Kontokorrentsätze jeweils Skontis in Anspruch nehmen kann. Sehr schön. Ich frage aber, was ist geschehen, bei den drei Instituten, Creditanstalt, Länderbank und Steiermärkische Bank, um etwa die gesperrten Konten für diesen Zweck zu einem höheren Prozentsatz anzulegen bzw. die Sperre für einen derartigen Großkunden, wie es die STEWEAG ist, wegfällen zu lassen? Ich meine, das ist doch eine aktuelle Frage, die heute jede Gebietskörperschaft mit einem Bankinstitut regeln muß. Umsomehr müßte das von einem Wirtschaftsbetrieb zu erwarten sein.

Die Frage der Studiendarlehen, die im Rechnungshofbericht angeschnitten wird, führt zu dem Ergebnis, daß die STEWEAG hier antwortet, daß ihr der „Einkauf“ von modernen „technischen Sklaven“ — Sie entschuldigen schon diesen Ausdruck —, bisher nicht gelungen ist, weil nur einige dieser Studiendarlehen tatsächlich zu dem gewünschten Erfolg, zur Anstellung, d. h. zur zeitweisen Anstellung, geführt haben. Ja, ich muß sagen, wenn wir hier weiter die Vorstellung haben, daß Betriebe, wie etwa die STEWEAG, einem Studenten erklären können, sie finanziert das Studium und er muß sich dann verpflichten, 5 Jahre lang in diesem Betrieb zu arbeiten, dann wird nicht nur die STEWEAG, sondern auch jeder andere Betrieb bei solchen Hilfebestrebungen Schiffbruch erleiden, wenn man sich nicht bereift, grundsätzlich dieses Studium von technischen Fachkräften zu fördern in der berechtigten Hoffnung, aus einem stärkeren Aufkommen von technischem Nachwuchs dann auch für die entsprechenden Betriebe den not-

wendigen betrieblichen Erfolg — sprich Nachwuchskräfte — zu erhalten.

Die Grundstückskäufe sind bereits angeschnitten worden. Ich möchte aber doch etwas dazu sagen: Wenn die STEWEAG in ihrer Gegenschrift feststellt, daß sie zwei erfahrene Angestellte hat — das möge gar nicht bestritten werden —, wovon einer mehrmals aufgefordert wurde, sich als gerichtlich beeideter Sachverständiger eintragen zu lassen, so möchte ich doch außerordentlich davor warnen, diesen Zustand als glücklich und als günstig hinzunehmen. Denn es ist zweifellos so, daß der Innerbetriebliche, der der hochangesehenste Mann sein kann, immer wieder auch zu seiner eigenen Sicherheit ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen, eine Schätzung benötigt, umsomehr — muß ich sagen —, als diese Schätzung scheinbar doch aus einem anderen Grund nicht unzweckmäßig erscheint. Es wurde hier nämlich erwähnt, und ich darf diesen Grund gleich anführen, daß bei der Vergabe der Bauarbeiten für das neue Verwaltungsgebäude einer Grazer Firma ein Vorrang eingeräumt wurde, und zwar bis zu 400.000 S auf den Preis des Bestbieters einsteigen zu können. Nun, die Beantwortung der STEWEAG, warum das geschehen ist, lautet, daß diese Firma bzw. der Firmeninhaber ein Vorkaufsrecht für diesen Grund gehabt habe und daß kein einziger anderer Grund im Bereiche der Stadt so günstig zu haben gewesen sei wie dieser und unter diesem günstigen Preis. Es wird nun angeführt, daß er „nur“ 355 S pro m² gekostet habe und daß das deshalb erfolgt sei. In Wirklichkeit ist hier ein verbundenes Rechtsgeschäft durchgeführt worden, das meiner Ansicht nach bei einem so bedeutsamen Bau und bei einer so bedeutsamen Gesellschaft auf keinen Fall hätte erfolgen dürfen. Man kann nicht von vornherein und gewissermaßen ungeschaut auf Grund eines Vorkaufsrechtes einen Bauvertrag vorwegnehmen, der — und jetzt kommt eine weitere und ich glaube nicht gerade sehr erfreuliche Sache — innerhalb eines halben Jahres bei dem gleichen Kreis von Architekten (nämlich jeweils 5 Architekten) zweimal ausgeschrieben wurde, nicht öffentlich, sondern beschränkt und an den gleichen Kreis. Begründet wird das erstens damit, daß man nur Grazer Architekten beschäftigen wollte. Wenn das öffentlich geschehen wäre, wäre es der STEWEAG immer noch möglich gewesen, das zu tun, nachdem ja auch die Grazer Architekten sich bei öffentlicher Ausschreibung hätten beteiligen können. Zweitens damit, weil die erste Ausschreibung doch ergeben hätte, daß verschiedene Abänderungen notwendig gewesen wären und daher an denselben Kreis, der also keinen befriedigenden Entwurf — denn das ist ja das Ergebnis — vorgelegt hat, innerhalb eines Jahres eine zweite Ausschreibung erfolgt ist ohne Erweiterung dieses Personenkreises. Ich glaube, das ist eine Vorgangsweise, die zumindest ziemlich einmalig und durchaus nicht selbstverständlich ist. Aber das spielt ja keine Rolle, denn man hat ja auch vier Studienreisen durchgeführt für die Frage der Gestaltung des neuen Verwaltungsgebäudes der STEWEAG, wovon man allerdings zwei Studienreisen erst nach Durchführung des Wettbewerbs durchgeführt hat, also nach Beschlußfassung über das

Objekt mit der Begründung, man habe sich dann über die bauliche Entwicklung ebenfalls im Zuge einer Studienreise informieren müssen. Allerdings stellt sich heraus, daß, betrachtet man den Personenkreis — ich will keine Namen nennen —, einem einige Zweifel in dieser Richtung kommen können, umso mehr, als die STEWEAG auf der anderen Seite begründet, sie könne ihre großen Bauaufträge nur beschränkt ausschreiben, weil diese großen Bauaufträge an die Qualität, die Verlässlichkeit einiger Firmen gebunden seien. Ich frage mich nur, wenn das stimmt, wozu dann eine Studienreise über die Bauausführung, wenn diese Firma so gut ist, wie es an einer anderen Stelle steht, wozu dann noch eigens zweimal herumfahren, um festzustellen, daß man wahrscheinlich ohnehin nichts ändern kann, das dürfte ja das Ergebnis dieser Studienreise gewesen sein.

Nun zu der Frage der beschränkten Ausschreibungen auch ein Wort: Es wird immer wieder und überall angeführt, daß die beschränkte Ausschreibung den Vorteil hätte, daß man sich von vornherein auf einen Kreis leistungsfähiger Firmen einschränken könne. Nun, wie schaut das aber tatsächlich aus? Spezialfirma, Termineinhaltung, Qualität — ja, das bedeutet, streng genommen, daß etwa ein junges, aufstrebendes Unternehmen überhaupt nie die Chance hat, einen Auftrag zu erhalten, weil es ja nie in der Lage ist zu beweisen, ob es auch qualitäts-, terminmäßig und mit seiner Ausstattung einen Bau durchführen kann. Das wäre die eine Seite. Nun kann man sagen, abgesehen von dieser Frage, besteht doch gar kein Zweifel, daß im Bereich der Auftragsvergabe im Bauwesen die Gefahr für die Ausschreiber von Arbeiten besteht, insbesondere dann, wenn die Baukonjunktur oder der Beschäftigungsgrad weitgehend ausgelastet ist, daß bestimmte Absprachen erfolgen, und es ist selbstverständlich, je weniger Firmen hier beteiligt sind, desto wahrscheinlicher und umso mehr wird sich der Kreis dieser Firmen immer wieder kennen. Daß das nicht ohne preisliche Auswirkungen bleibt, ist klar. Aber noch etwas muß ich sagen. Wenn die STEWEAG erklärt, daß qualitative Arbeiten, die sie benötigt, und zwar nicht nur für Kraftwerksbauten, nicht nur im Spezialfall, sondern etwa für einen normalen Hochbau, wie es das Verwaltungsgebäude der STEWEAG darstellt, daß die nur von einem kleinen Kreis von Firmen durchgeführt werden können, und wenn das heute der Landtag zur Kenntnis nimmt „Das ist halt so“, dann frage ich nur, wie kommt dann das Land dazu, als richtig auf allen anderen Gebieten zu erkennen, daß die öffentliche Ausschreibung notwendig ist. Denn wenn diese Behauptung der STEWEAG stimmt, dann wäre sie für den Landtag und dann wäre sie für die Gemeinden die Verpflichtung, grundsätzlich und sofort von der öffentlichen Ausschreibung abzurücken und auf die beschränkte Ausschreibung überzugehen. Denn wir können ja nicht mit zweierlei Maß messen und sagen, ja dort ist es schon richtig, aber wir müssen im allgemeinen öffentlich ausschreiben. Wir haben heute aus dem Munde des Finanzreferenten, des Herrn Landeshauptmannstellvertreters DDR Schachner gehört, wie maßgeblich dieses Land mit

2,2 Milliarden Schilling als Wirtschaftsfaktor, als Auftraggeber in Erscheinung tritt. Wir können es doch nicht verantworten, die unmittelbaren Steuer-gelder des Landes, und sie sind hier unmittelbarer als bei der STEWEAG, auf einen Weg zu geben, den wir auf einem anderen Gebiet, nämlich für die STEWEAG, für nicht richtig halten, für qualitativ nicht richtig, für nicht zweckentsprechend.

Es gibt noch eine Reihe von weiteren Dingen, die damit in verantwortlichem Zusammenhang stehen, etwa die Feststellung, es gibt ja im Baugewerbe allgemein Pönale und es gibt Prämien, das ist nichts Neues, normalerweise ein Pönale für die Terminüberschreitung und eine Prämie für die Terminunterschreitung. Die STEWEAG hat etwas ganz Neues zuwege gebracht. Sie hat nämlich eine Prämie für eine Termineinhaltung gewährt und hat erklärt, daß das der richtige Weg sei, weil man dann rechnen kann, daß sie doch zeitgerecht fertig werden. Prämie ist immer gescheiter als Pönale, das ist etwa die Begründung der STEWEAG. Ich muß schon sagen, und das sind wieder — ich komme darauf zurück — jene streng gesiebten, vorher ausgesuchten, leistungsgerechten Firmen, die qualitativ und terminmäßig so hervorragend arbeiten, daß man ihnen Prämien geben muß, wenn sie zeitgerecht mit ihren Arbeiten fertig werden. Ich muß schon erklären, daß hier mehr als Widersprüche bestehen, wenn man nicht den einzelnen Punkt und nun alle 56 durchbehandelt, sondern wenn man diese Punkte, soweit sie sachmäßig zusammengehören, auch dann mit den Begründungen sachmäßig anschaut. Ich möchte hier allerdings nicht verhehlen, daß es auch andere Punkte gibt, wo ich durchaus den Standpunkt der STEWEAG teile und nicht die Beanstandung des Rechnungshofes, etwa in der Frage der Darlehen an die Bediensteten oder in der Frage der grundsätzlichen Kinderunterstützung, der freiwilligen Familienunterstützung oder in der Frage der Pensionszusagen. Aber ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, wie die Begründung der STEWEAG dazu aussieht. Die lautet nämlich folgend: Etwa zu den freiwilligen Familienzulagen: Die STEWEAG stellt in ihrem Gegenbericht fest, daß sich die nicht vermeiden lassen, umso weniger, als die staatliche Dotation — sprich Kinderbeihilfe — in keiner Weise ausreichen kann, die Mehrbelastung kinderreicher Familien auszugleichen. Oder in einem zweiten Fall, wo von der Pensionszusage die Rede ist und wo die STEWEAG begründet, daß dies eine selbstverständliche Folge der krassen Ungerechtigkeit in der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung sei. Ich muß sagen, daß dort, wo man das Vorgehen der STEWEAG als richtig empfindet, gleichzeitig mit diesem Zustimmung auch die Begründung der STEWEAG zur Kenntnis genommen werden muß, also festgestellt werden muß, was ja nichts Neues ist, daß sowohl auf dem Sektor der Kinder- und Familienzulagen als auch auf dem Sektor der Pensionszusagen, das heißt in der Frage der Absicherung von 80% der Aktivitätsbezüge, eben absolute Unzulänglichkeiten in unserer Gesetzgebung bestehen.

Meine Damen und Herren! Es ließen sich noch sehr viele Begründungen finden, sehr viele Überle-

gungen, aber ich möchte versuchen, alle die Fragen, die aufgetaucht sind, zusammenzufassen in folgenden wesentlichen Beanstandungspunkten:

Ich habe von den formellen gesprochen, die mir nicht so ausschlaggebend erscheinen. Aber es ist keine Frage, daß die Rationalisierung in der Frage des Geldverkehrs, in der Inventar- und Lagerhaltung, daß diese Frage, die vom Rechnungshof beanstandet wird, von der STEWEAG ungenügend beantwortet, eine hochaktuelle Frage und eine dringende Notwendigkeit ist. Auf der einen Seite wird vom Land auf den verschiedensten Gebieten nun mit Recht und richtigerweise das neue Rechenzentrum in Anspruch genommen, auf der anderen Seite wird nicht einmal ein Schritt gesetzt, damit sich auch andere bedeutende Institutionen, wie eben die STEWEAG, zu überlegen beginnen, ob es nicht zweckmäßig wäre, etwa die Lagerhaltung, das Inventar mittels Elektronik im weitesten Sinne des Wortes zu führen und ob es nicht auch möglich wäre, den Geldverkehr unter Einbeziehung der Rationalisierungsmöglichkeiten durchzuführen. Das zweite sind die Grundstück-Käufe und die sogenannte Anlagen-Kontrolltätigkeit. Da begründet nämlich im zweiten Punkt die STEWEAG, warum etwa im Bereich des Betriebsbezirkes Bruck seit Jahren keine Anlagenkontrolle stattgefunden hat, daß das dort nicht notwendig sei, weil dort ohnehin alle Veränderungen gemeldet worden seien. Umgekehrt haben aber Stichproben in allen übrigen Bezirken ergeben, daß daraufhin zwischen 34% und 40% Vorschreibungserhöhungen stattgefunden haben, also überall dort, wo geprüft wurde. Gerade im Bereich Bruck ist also nichts geprüft worden, weil dort ohnehin alles in Ordnung sei. Also die Frage einer konsequenten, gleichmäßigen Anlagenkontrolle, die Frage Grundstückskäufe nicht ohne Beiziehung von Sachverständigen und dann das weite, wirklich weite Gebiet des Vergebungswesens der Bauausschreibung und der Einkaufsaufträge der STEWEAG. Die bisherige Vorgangsweise und auch die Begründung zum Rechnungshofbericht scheinen absolut unzureichend zu sein, um sie einfach zur Kenntnis nehmen zu können.

Ich würde es für zweckmäßig halten — das möchte ich anregen —, wenn dieser Bericht, der heute dem Landtag vorliegt, auf Grund einiger — es sind ja bei weitem nicht alle —, also auf Grund einiger der aufgezeigten Bedenken dem Finanzausschuß zurückverwiesen wird, mit dem Ersuchen, diese Fragen neuerlich und nicht nur im Rahmen des Finanzausschusses, sondern unter Beiziehung der leitenden Herren der STEWEAG, durchzubesprechen, damit dem Landtag nicht nur ein Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, sondern damit auch gesagt werden kann, daß in einschneidenden und finanziell bedeutsamen Punkten die und die neuen Wege eingeleitet wurden, um einerseits Miß- und Ubelstände abzustellen und andererseits Rationalisierungsmaßnahmen einzuleiten. Ich würde, das muß ich sagen, einem solchen Bericht trotz dieser Mängel mit Beruhigung dann die Zustimmung geben können, wenn ich sehe, daß auf der anderen Seite ernsthaft überlegt wird, etwas einzuleiten, um diese Dinge zu ändern, die zweifellos zu einer finanziellen Einsparung und günstigeren Führung der

STEWEAG und zu einer gerechteren und richtigen Verteilung von großen Aufträgen an die steirische Wirtschaft führen würden. Ohne die beiden Voraussetzungen halte ich es für nicht möglich, diesen Bericht anzunehmen.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Somit ist die Beratung der zweiten Lesung dieser Vorlage beendet. Der Herr Abg. DDr. Götz hat die Anregung gegeben einer Zurückstellung oder Zurückweisung an den Ausschuß. Das bedarf 5 Unterschriften bzw. der Antragstellung von 5 Mitgliedern des Hauses. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. Die Unterstützung wird nicht gewährt.

Ich gehe somit zur Abstimmung über. Wer für den Antrag des Berichterstatters ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Dieser Bericht ist zur Kenntnis genommen.

3. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 80, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an Josef Wojnar in Kapfenberg.

Berichterstatter ist Abg. Johann P a b s t. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pabst: Die diesbezügliche Regierungsvorlage sieht einen Grundverkauf aus dem Gutsbestand der landeseigenen Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf, der sogenannten „Mühlwiese“, vor. Diese Mühlwiese liegt ca. 2 km von der Schule bzw. vom Hauptbesitz entfernt und wurde außerdem durch den Neubau der Bundesstraße 17 durchschnitten, so daß dieses Grundstück nicht mehr richtig und rationell bewirtschaftet werden kann. Der Abverkauf kann deshalb wirklich befürwortet werden.

Um dieses Teilgrundstück hat sich nunmehr Herr Josef Wojnar, der Besitzer der Fabrik „Feinkostwerke“ in Kapfenberg, Schinitzgasse 13, beworben, um dort eine weitere Betriebsstätte für sein Unternehmen einrichten zu können. Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 3000 m², die bei einem Quadratmeterpreis von 43 S einen Gesamtkaufpreis von 129.000 S ergibt.

Dieser Kaufpreis soll für den inneren Umbau des veralteten Rinderstalles der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf verwendet werden. Der diesbezügliche Antrag liegt Ihnen ohnehin schriftlich vor. Er wurde im Finanzausschuß eingehend beraten und ich darf namens dieses Ausschusses den Antrag stellen, ihn zu genehmigen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen keine vor. Wer dafür ist, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 81, über den Abverkauf von landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücken an die Bauunternehmung G. Fröhlich in Kapfenberg.

Berichterstatter ist Abg. Johann P a b s t. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pabst: Bei dieser Regierungsvorlage handelt es sich ebenso um ein Teilstück aus der Mühlwiese. Hier ist Kaufwerber die Bauunternehmung Fröhlich aus Kapfenberg, Maierhofstraße 4. Fröhlich will 11.000 m² kaufen, um hier die Unterbringung seiner Baugeräte durchführen zu können. Als Kaufpreis wurde für diese eben gewachsene Fläche von ca. 7100 m² je m² 35 und für die in der Nähe der Mürz gelegene, unproduktive Fläche von ca. 3900 m² 2 S je m² geboten, was einen Gesamtpreis von ca. 256.000 S ergibt. Auch dieser Betrag soll für die Umgestaltung des veralteten Rinderstalles verwendet werden.

Auch dieser Antrag wurde im Finanzausschuß entsprechend behandelt und ich stelle in seinem Namen den Antrag, ihn zu genehmigen.

Präsident: Mangels Wortmeldung bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 82, über den Abverkauf eines landeseigenen zum Gutsbestand der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstückes an Helmut Ropin in Kapfenberg.

Berichterstatter ist Abg. Johann Pabst. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pabst: Bei dieser Vorlage handelt es sich um das Reststück der sogenannten Mühlwiese. Es hat sich hier der Malermeister Helmut Ropin aus Kapfenberg, Maigasse 7, darum beworben. Der Genannte bietet einen Quadratmeterpreis von 35 S. Insgesamt ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von 115.000 S. Auch dieser Betrag soll zur Umgestaltung des veralteten Rinderstalles Verwendung finden.

Auch diese Regierungsvorlage wurde im Finanzausschuß eingehend beraten und ich darf im Namen dieses Ausschusses den Antrag stellen, dem Abverkauf zuzustimmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

6. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 83, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung des Landes Steiermark für Darlehen an Förderungswerber, die eine Förderung aus dem Landeswohnbauförderungsfonds erhalten.

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hohes Haus! Im Rahmen des § 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark hat die Landesregierung die Ausfallbürgschaft für verschiedene Darlehen übernommen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist eine solche Delegation von Befugnissen von gesetzgebenden Körperschaften auf Vollzugsorgane, somit also die

Übernahme durch die Landesregierung, nicht zulässig. Es ist dazu die Genehmigung des Landtages notwendig. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 12. Juli 1965 einen entsprechenden Antrag gestellt, der in der Sitzung am 26. November 1965 vom Finanzausschuß beraten und dem zugestimmt wurde.

Namens des Finanzausschusses darf ich also ersuchen, diesem Antrag der Steiermärkischen Landesregierung zuzustimmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (Geschieht.) Dies ist der Fall. Der Antrag ist angenommen.

7. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 84, über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark im Jahre 1964.

Berichterstatter ist Abg. Anton Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren! Gemäß einer Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds im Lande Steiermark, ist dem Landtag alljährlich über diesen Fonds zu berichten. Diesbezüglich liegt nun ein schriftlicher Bericht auf, der für das Jahr 1964 aus diesem Fonds Einnahmen im Gesamtbetrag von nahezu 32 Millionen Schilling ausweist. Dem gegenüber stehen Ausgaben in der Art von bewilligten Darlehen und Baukostenzuschüssen, der Erstattung an das Land für einen 20-Millionen-Kredit und gezahlte Zinszuschüsse im Betrag von 30,640.000 S.

Dieser Fonds schließt daher mit einem Guthaben per 31. Dezember 1964 von rund 1,281.000 S. Außerdem wurden in Fortsetzung der im Jahre 1960 begonnenen Aktion Zinszuschüsse von 4% p. a. sowie Ausfallbürgschaften des Landes für Hypothekendarlehen zugesichert. Und zwar Zinszuschüsse für 760 Hypothekendarlehen und weitere Nachtragszuschüsse im Betrag von 47,600.000 S und Ausfallbürgschaften für 75 Darlehen im Betrage von rund 5,165.000 S, zusammen also 52,848.500 S.

Interessant ist, auf Grund dieses Berichtes darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1964 insgesamt 1743 Wohnungen in Einfamilienhäusern, 390 Wohnungen in Zweifamilienhäusern, 6 Wohnungen in Dreifamilien- und 8 Wohnungen in Vierfamilienhäusern sowie 172 Wohnungen in 170 Zu-, Um- und Aufbau-Projekten mit einer gesamten veranschlagten Baukostensumme von 238,430.000 S in 1111 Bauprojekten gefördert wurden. Es wurden also insgesamt 1319 Wohnungen im Jahre 1964 gefördert.

Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich die Mittel aus diesem Fonds so, daß sich eine Reihung wie folgt ergibt: An erster Stelle steht Graz-Umgebung, gefolgt von der Stadt Graz, weiters Deutschlandsberg, Bruck a. d. Mur und Weiz. An den letzten Plätzen ergibt sich folgende Reihung: Knittelfeld liegt nun an 15., Murau an 16. und Radkersburg an 17. Stelle der steirischen Bezirke. Die berufsmäßige

Aufgliederung der Zuweisung dieser Mittel an die 1110 Förderungswerber ergibt ein besonders interessantes Bild, und zwar verteilen sich die Mittel so, daß an die Arbeiter 53,24 %, das ergibt eine Steigerung gegenüber 1963, ausgewiesen sind, an öffentliche Angestellte 16,64%, hier ist ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen, an Privatangestellte 11,87%, ebenfalls eine geringfügige Steigerung, an Pensionisten und Renter 4,05%, an Gewerbetreibende und freie Berufe 9,89% und an Landwirte 4,31% dieser Mittel. In der Zusammenzählung dieser Prozentsätze ergibt sich, daß nahezu 86% dieser Mittel aus dem Wohnbauförderungsfonds an Unselbständige und der Rest von 14% an Selbständige zur Auszahlung gebracht wurde.

In der Zusammenfassung des Berichtes über den Wohnbauförderungsfonds ergibt sich, daß in den Jahren 1949 bis 1964 insgesamt 11.697 Anträge und 613 Nachtragsanträge bewilligt wurden. Die Bewilligung umfaßte 12.194 Bauobjekte mit 15.315 Wohnungen und 64 Ledigenzimmern. Die aufgewendeten Beträge für die Förderung dieser Objekte haben S 526,397.181.21 betragen.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Bericht eingehendst beschäftigt und stellt nunmehr an das Hohe Haus den Antrag, daß dieser Bericht über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark für das Jahr 1964 zur Kenntnis genommen wird.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, wenn Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

8. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 86, über die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an den ehemaligen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes Dr. Walter Hafner.

Berichterstatterin ist Frau Abg. J a m n e g g. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. **Jammegg:** Hoher Landtag! Zu dieser Regierungsvorlage darf ich folgendes bemerken: Herr Dr. Walter Hafner wurde im Jahre 1956 von der Landes-Umsiedlungsstelle her als Vertragsbediensteter des höheren Dienstes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung übernommen. Im Jahre 1961 ersuchte der Genannte um Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt, weil Herr Dr. Hafner das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ansuchens schon überschritten hatte, doch erhielt er auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 9. Juli 1962 einen Sondervertrag, in dem als Monatsentgelt der steigerungsfähige Bezug eines Beamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 4, vereinbart worden war. In derselben Sitzung der Landesregierung wurde auch beschlossen, dem Landtag einen Antrag zu unterbreiten, daß dem VB. Dr. Hafner im Falle der dauernden Invalidität bzw. des Ausscheidens wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ein außerordentlicher Versorgungsgenuß gewährt wird. Das Dienst-

verhältnis hat nun am 2. Oktober 1964 geendet, nachdem Dr. Hafner sich seit 3. Oktober 1963 im Krankenstand befunden hatte. Die Bewilligung des außerordentlichen Versorgungsgenusses hätte daher — der Abfertigungszeitraum war mit 30. April 1965 abgelaufen — mit 1. Mai 1965 zu erfolgen. Der Bemessung des fiktiven Ruhegenusses wäre ein Zeitraum von rund 25 Jahren zugrunde zu legen, wobei der fiktive Ruhegenuß 70% der Bemessungsgrundlage von 80% seines letzten Gehaltes beträgt; das wäre, in Schillingen ausgedrückt, für den Monat Mai 3384.64 S und ab Juni dieses Jahres monatlich 3622.08 S. Von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erhält Herr Dr. Hafner zunächst als Vorschuß auf die Berufsunfähigkeitsrente monatlich brutto 2521.20 S. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem fiktiven Ruhegenuß und der Berufsunfähigkeitsrente beträgt somit für Mai 1965 863.44 S und ab Juni rund 1100 S monatlich.

Im Finanzausschuß wurde die Vorlage beraten und ich stelle nun in seinem Namen den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen, dem ehemaligen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes Dr. Walter Hafner mit Wirkung ab 1. Mai 1965 einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen der Pension aus der Sozialversicherung und jenem Ruhegenuß, der sich in sinngemäßer Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Steiermark unter Zugrundelegung des letzten Monatsentgeltes ergeben würde, zuzuerkennen. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Präsident: Sie haben den Antrag der Frau Berichterstatterin gehört. Eine Wortmeldung hiezu? Das ist nicht der Fall. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

9. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 87, über die Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension an Ilse Mayer, Witwe nach dem Oberregierungsrat Dr. Friedrich Mayer.

Berichterstatter ist Herr Abg. S c h l a g e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Schlager:** Hohes Haus! Die Witwe nach dem am 7. Juni 1965 verstorbenen Bezirkshauptmann des politischen Bezirkes Deutschlandsberg, Oberregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Friedrich Mayer, Ilse Mayer, hat am 5. Juli 1965 an den Steiermärkischen Landtag eine Bittschrift um gnadenweise Zurechnung von 10 Jahren für die Bemessung der Witwenpension gerichtet.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich darf namens des Finanzausschusses den Antrag stellen: Der Witwe nach dem am 7. Juni 1965 verstorbenen Oberregierungsrat der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Friedrich Mayer, Ilse Mayer, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1965 eine außerordentliche Zulage zur Witwenpension in Höhe des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händedezeichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

10. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 91, über die Anschaffung einer schmalspurigen dieselelektrischen Lokomotive für die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt—Mauterndorf.

Berichterstatler ist Abg. Hermann Ritzinger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Ritzinger:** Hoher Landtag! Zu dieser Vorlage habe ich folgendes zu berichten: Am 23. September 1964 wurde die erste dieselelektrische Schmalspurlokomotive angekauft und in Dienst gestellt, und zwar auf der Strecke Unzmarkt—Mauterndorf. Diese dieselelektrische Lokomotive hat sich als sehr gut erwiesen und eine Einsparung von 400.000 S jährlich gebracht. Mit dieser einen Lokomotive war man in der Lage, 40% des Gesamtverkehrs zu bewältigen. Aus diesem Grunde haben die steirischen Landesbahnen den Antrag gestellt, eine zweite dieselelektrische Lokomotive anzukaufen. Diesem Antrag wurde von der Steiermärkischen Landesregierung stattgegeben. Diese zweite dieselelektrische Schmalspurlokomotive bringt eine jährliche Einsparung von 750.000 S. Es ist also gedacht, diese Lokomotive aus dem Voranschlag des Jahres 1965 zum Teil, und zwar mit 1.035.800 S, und den Rest aus dem Voranschlag 1966 mit 2.994.200 S zu finanzieren. Die Gesamtkosten betragen 4.030.000 S.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Hohen Hause, dem Antrag mit folgendem Wortlaut zu entsprechen, und zwar: Der Ankauf einer zweiten schmalspurigen dieselelektrischen Streckenlokomotive für die Steiermärkische Landesbahn Unzmarkt—Mauterndorf von den Firmen Osterr. Brown-Boveri-Werke AG. in Wien als Lieferfirma des elektrischen Teiles, Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG., Werk Augsburg, als Lieferfirma des dieselmotorischen Teiles und Osterr.-Alpine Montan-Gesellschaft, Werk Zeltweg, als Lieferfirma des mechanischen Teiles der Lokomotive zum Gesamtpreis von 4.030.000 S wird genehmigt.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händedezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Ich übergebe auf kurze Zeit den Vorsitz dem Herrn Präsidenten Afritsch.

2. Präsident Afritsch:

11. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 92, über den Verkauf eines Grundstückes von 10.000 m² in der KG. Oberreith zum Preise von 20 S pro m² an die Marktgemeinde St. Gallen zum Bau einer neuen Volksschule.

Berichterstatler ist Abg. Bert Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Hofbauer:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Bei der gegenständlichen Regierungsvor-

lage handelt es sich um den Verkauf von 10.000 m² Grund an die Marktgemeinde St. Gallen. Die Marktgemeinde St. Gallen ist an die Steiermärkische Landesregierung herangetreten, zwecks Neubau einer Volksschule ihr 10.000 m² zu überlassen. Der Grund liegt in der KG. Oberreith. Obwohl die Direktion der Landesforste in Admont einen Verkehrswert von 65 S festgestellt hat, wurde in Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde St. Gallen und in Anbetracht der gemeinnützigen Verwendung der Quadratmeterpreis mit 20 S festgesetzt. Inzwischen wurden aber mit der Marktgemeinde St. Gallen und den Landesforsten auch noch über ein Holzbezugsrecht der Gemeinde St. Gallen verhandelt, welches einen Wert von 35.000 S hat. Somit hat die Marktgemeinde St. Gallen in bar 165.000 S und zusammen mit diesem Servitutsrecht 200.000 S zu leisten.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage am 26. November 1965 befaßt und hiezu einhellig die Zustimmung erteilt. Ich darf namens des Finanzausschusses bitten, der Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

12. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 94, über die Übernahme der Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S aus einer zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen.

Berichterstatler ist Abg. Rupert Buchberger. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Buchberger:** Hoher Landtag! Die Vorlage behandelt die Übernahme der Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S aus einer zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen.

Da für die Ausgabe von Fahrkarten zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und den Österreichischen Bundesbahnen ein Monopolvertrag besteht, sind die Steiermärkischen Landesbahnen verpflichtet, die Fahrausweise durch das Österreichische Verkehrsbüro zu beziehen. Zu diesem Zwecke ist der Abschluß einer Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen erforderlich.

Das Österreichische Verkehrsbüro verlangt nun, daß für Ansprüche, die dem Österreichischen Verkehrsbüro aus der jeweilig gültigen Fassung der Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen zustehen, das Land Steiermark die Haftung als Bürge und Zahler bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 S übernimmt.

Daher stelle ich im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Land Steiermark übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler bis zu einem Höchstbetrage von 30.000 S für alle Ansprüche, die dem Osterreichischen Verkehrsbüro Ges. m. b. H., Wien, auf Grund der zwischen diesem und der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abzuschließenden Vereinbarung über den kommissionsweisen Verkauf von Fahrausweisen entstehen.“ Ich darf das Hohe Haus um die Zustimmung bitten.

Präsident: Es hat sich niemand zu Wort gemeldet. Wir stimmen ab. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

13. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 95, betreffend die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und Oberkurator-Stellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die laufende Funktionsperiode.

Berichterstatter ist Abg. Franz Feldgrill. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Feldgrill:** Hoher Landtag! Die gegenständliche Vorlage betrifft die Bestätigung der Wahl des Oberkurators und seines Stellvertreters der Landes-Hypothekenanstalt für die laufende Funktionsperiode.

Der Steiermärkische Landtag hat am 6. Juli 1965 die Kuratoren gewählt. Diese haben in der konstituierenden Sitzung stimmeneinhellig den Herrn Dritten Präsidenten des Nationalrates, Ökonomierat Josef Wallner, zum Oberkurator und Herrn Regierungsrat i. R. Friedrich Hofmann zum Oberkuratorstellvertreter gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Steiermärkischen Landtag.

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses, in dem diese Vorlage behandelt wurde, den Antrag, die in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Hypothekenanstalt für Steiermark am 16. Juli 1965 vorgenommenen Wahlen des Herrn 3. Nationalratspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner zum Oberkurator und des Herrn Regierungsrates i. R. Friedrich Hofmann zum Oberkurator-Stellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen zu bestätigen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie der Vorlage zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

14. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 96, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Blanka Schuch.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Edda Egger. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. **Egger:** Frau Blanka Schuch erhält als Witwe derzeit einen außerordentlichen Versorgungsgenuß von 750 S im Monat. Da sie über kein anderes Einkommen verfügt, mit dem jetzigen Betrag aber nicht auskommen kann, sucht sie um eine Erhöhung an.

Es erscheint gerechtfertigt, ihr künftig den Mindestsatz zu gewähren, welcher nunmehr 915 S im Monat beträgt. Da dieser Mindestsatz den jeweiligen Lebenskosten angepaßt wird, werden sich damit auch neuerliche Antragstellungen auf Erhöhungen wegen gesteigerter Lebenshaltungskosten erübrigen.

Dem von der Regierung vorgelegten Antrag, der Frau Blanka Schuch künftig einen Versorgungsgenuß in Höhe des Mindestsatzes zu gewähren, hat der Finanzausschuß zugestimmt und ich ersuche den Landtag, dies auch zu tun.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

15. Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 97, über die Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses der Frau Theresia Trunk.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Edda Egger. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. **Egger:** Bei Frau Trunk handelt es sich um einen ähnlichen Fall. Sie erhielt bisher nach ihrem Vater, der Anstaltsbediensteter war, einen außerordentlichen Ruhegenuß von monatlich 280 S. Die nun 67jährige Frau Trunk kann damit natürlich nicht das Auslangen finden, ist dadurch bereits in arger Not und ersucht um eine Erhöhung. So hat sich der Finanzausschuß der Regierungsvorlage, die künftig ebenfalls die Gewährung des Mindestsatzes vorsieht, angeschlossen und ich ersuche namens des Finanzausschusses, der Landtag möge auch eine Zustimmung geben.

Präsident: Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

16. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landeshauptmannes Ökonomierat Josef Krainer gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 57.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Dr. Rainer:** Hohes Haus! Der Herr Landeshauptmann Ökonomierat Josef Krainer hat an den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages die Anzeige wegen einiger Funktionen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, eingegeben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der letzten Sitzung mit dieser Anzeige beschäftigt und ich stelle namens dieses Ausschusses folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Ferngas Ges. m. b. H., Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWAG), Osterreichischen Rundfunk Ges. m. b. H., Versicherungsanstalt

der österreichischen Bundesländer, Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

2. Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte um Erheben einer Hand, falls die Abgeordneten dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

17. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Josef Gruber gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 56.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Dr. Rainer.

Abg. Dr. Rainer: Herr Landesrat Gruber hat ebenfalls dem Präsidium des Steiermärkischen Landtages einige anzeigepflichtige Stellen bekanntgegeben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung damit ebenfalls beschäftigt. Ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landesrates Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG., Wien, Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG., Düsseldorf, Aufsichtsrats-Vorsitzenderstellvertreter der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs-AG.

2. Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wer mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich übergebe den Vorsitz an den Herrn Landtagspräsidenten.

Präsident Dr. Kaan: Ich übernehme den Vorsitz.

18. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Zustimmung zur Strafverfolgung des Herrn Abg. Hermann Ritzinger wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall). Einl.-Zahl 89.

Auch hier ist Berichterstatter der Herr Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Das Bezirksgericht Leoben hat mit Schreiben vom 19. Juli an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages ein Ansuchen um Auslieferung des Abg. Ritzinger gemäß den Bestimmungen der Art. 57 Abs. 2 und 96 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes gestellt. Es handelt sich um eine Übertretung nach dem Verkehrsgesetz bzw. Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431. Der Abg. Ritzinger hat ersucht, daß diesem Antrag stattgegeben wird. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich damit beschäftigt. Ich stelle den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 19. Juli 1965, Zl. 3 U 690/65, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Ritzinger wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie der Auslieferung des Herrn Abg. Ritzinger zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

19. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben um Auslieferung des Abg. Vinzenz Lackner wegen Übertretung nach §§ 18, 19 Abs. 2 Pressegesetz, Einl.-Zahl 90.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Leoben, Abteilung 4, hat an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages einen Antrag gestellt, daß der Abgeordnete Vinzenz Lackner wegen Übertretung des Pressegesetzes ausgeliefert wird. In der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat nach einer längeren Debatte der Ausschuß einstimmig beschlossen, einen Antrag zu stellen, nach dem dieser Auslieferung nicht stattgegeben wird. Da bereits einmal in dieser Sache der Landtag beschäftigt war und damals in einer Ehrenbeleidigungsangelegenheit der Landtag der Auffassung war, daß Vinzenz Lackner nicht auszuliefern ist.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben vom 4. August 1965, Zl. 4 U 375/65/14, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Lackner wegen Übertretung nach den §§ 18 und 19 Abs. 2 Pressegesetz wird nicht stattgegeben.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie diesem Antrag zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

20. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965 um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Siegmund Burger zur behördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles, Einl.-Zahl 115.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer, dem ich das Wort erteile.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Das Bundespolizeikommissariat Leoben hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1965 an das Präsidium des Landtages den Antrag gestellt, die Immunität des Abg. Burger im Hinblick auf einen Verkehrsunfall, den er am 12. Oktober 1965 verursacht hat, aufzuheben. In der heutigen Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat sich dieser mit diesem Antrag beschäftigt. Auch Abg. Burger hat den Wunsch geäußert, ausgeliefert zu werden.

Ich stelle daher folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bundespolizeikommissariates Leoben vom 14. Oktober 1965, Zl. Pst 4145/65, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Siegmund Burger zur be-

hördlichen Verfolgung wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Präsident: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Keine Wortmeldung. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

21. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek gemäß §§ 22 und 28 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 13.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter DDr. Alfred Schachner-Blazizek hat an den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages ebenfalls eine Stelle gemäß den Bestimmungen des § 28 der Landesverfassung bekanntgegeben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dieser Anzeige beschäftigt. Namens dieses Ausschusses stelle ich folgenden Antrag: Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEAG).

Präsident: Sie haben den Bericht des Berichterstatters gehört. Mangels Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Wer für den Bericht ist, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Erledigung der dringlichen Anfrage an Herrn Landesrat Dr. Niederl, betreffend die Überprüfung und Kontrolle von Entschädigungen in Katastrophenfällen.

Ich erteile dem Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz das Wort zur Begründung.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe in der Landtags-sitzung vom 19. Oktober 1965 an den Herrn Landeshauptmann die Frage gerichtet, ob er bereit ist, im Wege einer Regierungsvorlage ein Gesetz, und zwar ein Katastrophenentschädigungsgesetz, vorzulegen, in dem der Rechtsanspruch des Betroffenen auf eine bestimmte Entschädigung festgelegt wird. Es war mir klar — und ich habe es damals auch betont —, daß diese Entschädigung nur parallel laufen kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Es war nicht eine Frage der Höhe der Mittel, sondern lediglich eine Frage der so korrekt als denkbaren Verteilung der Entschädigungsmittel für Hochwasserschädigte. Der Herr Landeshauptmann hat damals meine Anfrage mit „Nein“ beantwortet und festgestellt — das heißt, das ist Ihnen ja bekannt —, daß die Erhebungskommissionen in den einzelnen Gemeinden diese Schäden zu erheben haben und daß nach Meldung dieser Schäden eine entsprechende,

nach den finanziellen Möglichkeiten teilweise Auszahlung der Schäden erfolgt.

Nun hat sich aber folgendes ergeben: Es ist mir auch klar, daß nur die Frage der Auszahlung primär das Land berührt hat, nicht die Frage der Schadenserhebung. Aber wenn nun in einer Gemeinde, und zwar in der Gemeinde Grabersdorf in der Oststeiermark, beispielsweise folgendes geschehen ist, daß diese Schadenserhebung nach Angabe ortsansässiger Gemeinderäte, und zwar nicht nur der freiheitlichen Fraktion, so erfolgt ist, daß die Betroffenen ihren Schaden sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch hinsichtlich der daraus erwachsenden finanziellen Entschädigung dem Bürgermeister bekanntgegeben haben und der Bürgermeister ohne weitere Prüfung diese Schäden weitergemeldet hat, dann führt es natürlich zu sehr ungunstigen Zuständen, etwa dadurch, daß bisher 151.000 S ausbezahlt wurden und nun festgestellt wird, und zwar in breiten Kreisen der Bewohnerschaft dieser Gemeinde festgestellt wird, daß zum Teil Schäden nicht abgegolten, dafür aber, ich stütze mich hier auf diese Angaben, anderen etwa das Fünffache des tatsächlich eingetretenen Schadens bereits ausbezahlt wurde. Ich richte daher an Sie die konkrete Frage, ob nicht in diesem konkreten Fall eine Überprüfung dieser Angaben rasch möglich ist und ob auch in Hinkunft eine entsprechend ausreichende Kontrolle vorhanden ist, daß für die Mittel, die hier zur Verfügung stehen und die ja keineswegs den Schaden in seinem gesamten Umfang abdecken können, eine gerechte Verteilung sichergestellt ist, da es ja sonst in jeder Gemeinde oder fast in jeder Gemeinde zu sehr unerfreulichen Vorkommnissen kommen kann.

Präsident: Ich erteile Herrn Landesrat Dr. Niederl zur Beantwortung der dringlichen Anfrage das Wort.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus! Ich möchte die dringliche Anfrage des Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz wie folgt beantworten: Sowohl die Aufnahme als auch die Abrechnung der heurigen Hochwasserschäden erfolgte durch Privatschadensnachweise. Das war eine Drucksorte, auf welcher der Name, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, ferner die Art und das Ausmaß des Schadens und auch die Art, wie der Schaden abgegolten werden soll, aufgenommen war. Über diese Aufnahme sollten Ortskommissionen und Bezirkskommissionen entscheiden. Über die Bildung dieser Kommissionen wurden die Bezirkshauptmannschaften mit drei Erlässen genauestens unterrichtet.

Zum konkreten Fall möchte ich folgendes sagen: Die Sache Grabersdorf wurde bereits vor einiger Zeit durch die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft in Feldbach berichtet und ich habe den Bezirkshauptmann bereits beauftragt, genau zu erheben, ob es zu Unzulänglichkeiten gekommen ist und bejahendenfalls, warum es zu Unzulänglichkeiten gekommen ist. Die ausreichende Kontrolle, wie das Geld tatsächlich verwendet wird, ist meiner Meinung nach dadurch gegeben, daß diese Privatschadensnachweise, nachdem der festgestellte Betrag durch die Steiermärkische Landesregierung bewilligt ist, wieder an die Bezirkshauptmannschaft

hinausgehen, damit in Zweifelsfällen wieder die Bezirkskommission unter Beiziehung der Ortskommission feststellen soll, ob dieser Betrag wirklich richtig ausgegeben wird.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung endgültig erledigt.

Hoher Landtag! Der Landtag wird in diesem Jahr noch intensive Beweise seines Arbeitswillens zu geben haben, indem nicht nur der Landesvoranschlag für 1966 noch zu beraten und zu beschließen sein wird, sondern auch die Novellierung der Gemeindeordnung und des Grazer Statutes, welche beide Gesetzesvorlagen heute aufgelegt wurden.

Ich gebe somit die voraussichtlichen Termine der Ausschusssitzungen und der Landtagssitzungen be-

kannt: Es werden selbstverständlich auch noch schriftliche Einladungen ergehen.

Der Finanzausschuß soll am 6. Dezember um 17 Uhr und am 7. Dezember um 9 Uhr zusammentreten.

Voraussichtlich wird sich der Landtag am 14., 15. und 16. Dezember mit dem Landesvoranschlag beschäftigen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß soll am 21. Dezember um 9 Uhr zusammentreten und wird sich voraussichtlich der Landtag am 22. Dezember um 10 Uhr mit den beiden Vorlagen der Gemeindeordnung und des Grazer Statutes zu befassen haben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung um 14.35 Uhr.